

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Bhek Pati Sinha: Unilateral Denunciation of Treaty because of Prior Violations of Obligations by Other Party.** With a foreword by Oliver J. Lissitzyn. Den Haag: Nijhoff 1966. XVII, 232 S. 27.90 hfl. brosch.

Im Juli 1798 verabschiedete der amerikanische Kongreß ein Gesetz, durch das die Vereinigten Staaten alle zwischen ihnen und Frankreich bestehenden Verträge mit der Begründung für aufgelöst erklärten, Frankreich habe die Verträge wiederholt verletzt und alle Versuche der Vereinigten Staaten, zu einer einvernehmlichen Regelung der daraus erwachsenden Streitfragen zu gelangen, in unwürdiger Form zurückgewiesen. In den seither verstrichenen mehr als 150 Jahren haben die Staaten immer wieder Erklärungen abgegeben, deren wesentlicher Inhalt darin bestand, daß sie die Verletzung von Verträgen durch die andere Seite zum Anlaß für deren Kündigung nahmen. Über die Voraussetzungen, unter denen Kündigungserklärungen dieser Art zulässig sind, besteht in Lehre und Praxis gleichwohl auch heute noch keine Einigkeit. Und es ist deshalb nachhaltig zu begrüßen, daß der Verf. der hier angezeigten Monographie den Versuch unternimmt, sämtliche mit der Kündigung wegen Vertragsverletzung zusammenhängenden Probleme einer ersten eindringlichen Analyse zu unterziehen.

Der Verf. beginnt mit einem Überblick über den Stand der Meinungen in der Völkerrechtslehre. Von Grotius und Vattel bis zu den Verfassern der Völkerrechtslehrbücher der Gegenwart zitiert er in diesem Zusammenhang die einschlägigen Äußerungen von mehr als 40 Autoren, wobei dem deutschen Leser allerdings kaum entgeht, daß von den neueren Schriftstellern seiner Sprache neben Wilhelm Sauer nur Verdross zu Worte kommt. Als Ergebnis dieses Teils seiner Untersuchungen glaubt der Verf. im übrigen festhalten zu können, daß das ältere Schrifttum noch jede Vertragsverletzung als Grund für eine Kündigung genügen läßt, während die modernen Autoren vor allem des anglo-amerikanischen Rechtskreises die Kündbarkeit davon abhängig machen, ob die Vertragsverletzung *substantial* oder *insubstantial* und die verletzte Vertragsbestimmung *essential* oder *non-essential* ist.

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

Der Verf. untersucht sodann die Stellungnahmen der internationalen und nationalen Gerichtsbarkeit zu seinem Problem. Da die Rechtsprechung der internationalen Gerichte sich abgesehen von dem Schiedsspruch des amerikanischen Präsidenten Coolidge im Tacna-Arica-Streit zwischen Chile und Peru bisher noch niemals mit der Kündigung wegen Vertragsverletzung zu beschäftigen hatte, muß er sich dabei allerdings im wesentlichen auf die Wiedergabe von Entscheidungen nationaler Gerichte beschränken. Die elf Entscheidungen vornehmlich amerikanischer Gerichte, die an dieser Stelle erörtert werden, erhärten nichtsdestoweniger in eindrucksvoller Weise die These vom Bestand des vom Verf. untersuchten Völkerrechtssatzes. Was die deutsche Rechtsprechung anbetrifft, so hätte die Darstellung freilich erst dadurch das rechte Gewicht bekommen, hätte der Verf. neben einer Entscheidung des OLG Frankfurt aus dem Jahre 1950 auch die einschlägigen Äußerungen im Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts in seine Betrachtungen miteinbezogen.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen des Verf. liegt in demjenigen Teil seiner Arbeit, in dem er sich mit der Staatenpraxis auseinandersetzt. Von dem schon erwähnten Kongreßakt aus dem Jahre 1798 an bis hin zu den Äußerungen des amerikanischen Außenministers Rusk in Bezug auf die Folgen einer Verletzung des Moskauer Atomteststoppabkommens von 1963 wird hier Material zusammengetragen, wie es in solch gedrängter Fülle bisher noch niemals näher behandelt wurde. Gewiß, zumindest dort, wo der Verf. politisch so delikate Fälle wie etwa die Kündigung der Abrüstungsbestimmungen des Versailler Vertrages durch Deutschland 1935 oder die mit dem Münchner Abkommen zusammenhängenden Fragen erörtert, wird man ihm nicht immer ohne Vorbehalt folgen können. Auch wird man Zweifel anmelden dürfen, wenn der Verf. sich zum Beweis für die Anerkennung eines Kündigungsrechts durch die Staatenpraxis auch auf solche Fälle bezieht, in denen der Verletzterstaat gegenüber der Kündigung lediglich das Nichtvorliegen einer Vertragsverletzung eingewandt hatte. Unbeschadet dieser und ähnlicher Bedenken wird man jedoch einräumen müssen, daß der Verf. es verstanden hat, Bedeutung und Konsequenzen des von ihm behandelten Völkerrechtssatzes gerade an Hand der Staatenpraxis einprägsam zu verdeutlichen.

Die Schlüsse, zu denen der Verf. gelangt, gelten in erster Linie für den Fall der Verletzung eines zweiseitigen Vertrags. Die zahlreichen besonderen Probleme, die die Verletzung eines mehrseitigen Vertrags durch einen oder mehrere Partner aufwirft, treten demgegenüber vergleichsweise in den Hintergrund. Die Aufgabe weiterer Untersuchungen muß es sein, das Material, das der Verf. zusammenfassend dargestellt hat, auch in dieser Richtung noch systematisch auszuwerten.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen

**A British Digest of International Law compiled principally from the archives of the Foreign Office.** Ed. by Clive Parry. Consulting Editor Sir Gerald Fitzmaurice. London: Stevens 1965. (Published under the auspices of the International Law Fund. Trustees: Lord Mc Nair, Lord Shawcross, Sir Gerald Fitzmaurice; Secretary: E. Lauterpacht).

Phase I: 1860–1914. Vol. 5, Part VI: The Individual in International Law, Chapter 15: Nationality and Protection. XXX, 641 S. 6 £ geb. – Vol. 6, Chapter 16: Aliens; Chapter 17: Extradition. Rendition of Fugitive Offenders. XXXVII, 852 S. 7 £ geb. – Vol. 7, Part. VII: Organs of States, Chapter 18: Central Organs; Chapter 19: Diplomatic Agents. XLII, 1019 S. geb. – Vol. 8, Chapter 20: Consular Officers; Chapter 21: Consular Officers. Functions of Diplomatic Envoys and Consular Officers, etc., in relation to Foreign Marriages. XXVI, 699 S. 7 £ 5 s. geb.

Die völkerrechtlichen, auf amtlichen Dokumenten aufgebauten "Digests" sind zuerst in den Vereinigten Staaten entstanden. Im Jahre 1877 erschien ein "Digest of the Published Opinions of the Attorneys-General, and of the Leading Decisions of the Federal Courts, with Reference to International Law, Treaties and Kindred Subjects", zusammengestellt von John L. Cadwalader. Es war ein Band von weniger als 300 Seiten, in welchem die Texte in alphabetischer Reihenfolge geordnet waren. Im Jahre 1886 hat Francis Wharton ein dreibändiges Werk veröffentlicht mit dem Titel: "A Digest of the International Law of the United States, taken from Documents issued by Presidents and Secretaries of State, and from Decisions of Federal Courts and Opinions of Attorneys-General". Dieses Werk war eine Sammlung von systematisch geordneten Auszügen aus den im Titel genannten Dokumenten mit Quellenangaben, aber ohne jeglichen verbindenden Text. Eine zweite, erweiterte Auflage des Digest von Wharton ist ein Jahr später, also 1887, erschienen. Fast dreißig Jahre vergingen bis zur Veröffentlichung eines weiteren amerikanischen Digest, der viel weiter bekannt wurde als seine Vorgänger: es war John Bassett Moore, der eine ausführliche Darstellung der völkerrechtlichen Praxis seines Heimatlandes auf Grund der in die systematische Darstellung des Völkerrechts eingebauten offiziellen Texte in acht im Jahre 1906 erschienenen Bänden veröffentlicht hat. Das Unternehmen von Moore war ein amtliches Unternehmen: ihm lag ein Auftrag des Kongresses vom 20. 2. 1897 zugrunde; das State Department hat die Ausführung dieses Auftrages unterstützt und die Verantwortung dafür getragen. Der Umfang des von Moore in seinem Digest verwerteten Materials wird schon im Titel umrissen: "A Digest of International Law as embodied in diplomatic international agreements, international awards, the decisions of municipal courts, and the writing of jurists, and especially in documents, published and unpublished, issued by Presidents and Secretaries of State of the United States, the opinions of Attorneys-General, and the decisions of Courts, Federal and State". Eine Fortsetzung dieser wertvollen, im völkerrechtlichen Schrifttum ständig verwerteten Publikation von Moore hat Hackworth unternommen und in den Jahren 1940 bis 1944 wiederum acht nach der Methode von Moore bearbeitete Bände herausgebracht. Auch der Digest von Hackworth hat in den Vereinigten Staaten wiederum einen Nachfolger gefunden: Marjorie M. Whiteman hat einen auf sechzehn Bände berechneten Digest of International Law zu veröffentlichen begonnen (Bd. 1 und 2: 1963, Bd. 3: 1964, Bd. 4: 1965, Bd. 5: 1965).

Als Viktor Bruns die großangelegte Publikation der »*Fontes Iuris Gentium*« im Rahmen der Veröffentlichungen des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in die Wege geleitet hat, war dieses Unternehmen auf einer anderen Grundlage aufgebaut als die soeben genannten Werke von Moore, Hackworth und Whiteman. Die »*Fontes Iuris Gentium*« sollten die völkerrechtliche Praxis nicht auf einer nationalen Grundlage erfassen, sondern ein internationales Bild dieser Praxis gewähren. Die vor dem zweiten Weltkrieg erschienenen Bände der »*Fontes*« haben die Entscheidungen des Ständigen Schiedshofes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes gebracht, ferner die deutsche innerstaatliche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Sachen. Neben der deutschen Rechtsprechung sollte die innerstaatliche Rechtsprechung anderer Länder in die »*Fontes*« aufgenommen werden, die Bearbeitung der französischen Rechtsprechung war schon ziemlich weit gediehen, die Bearbeitung der englischen Rechtsprechung dagegen eben nur begonnen. Auch die Bearbeitung der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten war geplant. Der zweite Weltkrieg hat diesen Arbeiten ein Ende gesetzt, und sie wurden im weiteren nicht wieder aufgenommen. In einer anderen Serie der »*Fontes*« (Serie B) kam die diplomatische Korrespondenz zur Bearbeitung, und zwar nicht auf ein bestimmtes Land beschränkt, sondern die diplomatische Korrespondenz aller allerdings nur europäischen Länder, soweit die einschlägigen Publikationen, vor allem die Fachbücher, die Erfassung dieser Korrespondenz ermöglichten. In den bis 1938 erschienenen beiden mehrteiligen Bänden wurden Materialien aus den Jahren 1856–1878 verarbeitet. Sie beschränken sich, wie Cadwalader und Wharton und im Gegensatz zu den Digests von Moore, Hackworth und Whiteman, auf Wiedergabe von Dokumentenauszügen, grundsätzlich in Originalsprache, unter Verzicht auf verbindenden Text. Die Grundlage der »*Fontes*« war international, also von einer Breite, in der kein anderes vergleichbares Quellenwerk zum allgemeinen Völkerrecht bisher angelegt war.

In Frankreich begann man verhältnismäßig spät, sich mit der französischen Praxis in völkerrechtlichen Sachen zu befassen. Die Bände I, III–V des von Alexandre-Charles Kiss zusammengestellten »*Répertoire de la pratique française en matière de droit international public*« sind erst 1962 erschienen, Band II im Jahre 1966; der Band VI, der die Register enthalten soll, ist noch in Bearbeitung. Es muß gleich hervorgehoben werden, daß diese sehr bemerkenswerte Publikation nur Auszüge aus den einschlägigen Dokumenten, wie es das Handbuch der diplomatischen Korrespondenz in den »*Fontes Iuris Gentium*« getan hat, bringt, ohne diese Auszüge in einen sie verbindenden, von dem Autor der Publikation verfaßten Text einzufügen. Sie bringt der Regel nach nur veröffentlichte Dokumente: in dem Vorwort von Kiss zu dem 1. Band des »*Répertoire*« (S. XV) werden in der Übersicht der Quellen dieser Publikation an unveröffentlichten Dokumenten nur die Noten des »*Service Juridique du Ministère des Affaires Etrangères*« genannt, die durch das Weglassen der Bezeichnung von Staaten oder der beteiligten Personen »anonym« gemacht werden sollten. Sonst sind es folgende Dokumente: Gesetze und Reglements, wie auch Texte parlamentarischer Herkunft aus dem *Journal Officiel*; diplomatische Doku-

mente aus den Gelbbüchern und anderen amtlichen Publikationen; Dokumente, die in den einschlägigen Periodica veröffentlicht wurden; die veröffentlichten Protokolle und Dokumente der internationalen Konferenzen; Äußerungen der französischen Vertreter in internationalen Organisationen und vor internationalen Gerichten; schließlich die innerstaatlichen französischen Gerichtsentscheidungen. Im französischen Répertoire sind nur systematisch geordnete Auszüge ohne verbindenden Text zu finden.

In England ist im Jahre 1932 der erste Band der Sammlung von Herbert Arthur Smith erschienen, der die folgende Überschrift trug: "Great Britain and the Law of Nations. A Selection of Documents Illustrating the Views of the Government in the United Kingdom upon Matters of International Law"<sup>1)</sup>. Dieser erste Band befaßte sich mit Staaten als Subjekten des Völkerrechts. Ihm sollten weitere Bände folgen, die ihm aber nicht gefolgt sind. Wenn das in den »Fontes Iuris Gentium« veröffentlichte Handbuch der diplomatischen Korrespondenz alle unveröffentlichten Aktenstücke der Regel nach ausschloß (wie jetzt das Répertoire von Kiss), hat Smith in seine Publikation grundsätzlich nur die unveröffentlichten Dokumente aufgenommen. Auf diese Weise fiel aus dem Rahmen seines Werkes die gesamte Rechtsprechung in völkerrechtlichen Sachen heraus, aber auch die diplomatische Korrespondenz wurde der Regel nach nicht wiedergegeben, soweit sie bereits veröffentlicht war, was der Regel nach in den »blauen Büchern« geschah. Wiederum im Gegensatz zu den »Fontes« (und jetzt zu dem Werk von Kiss) hat sich Smith nicht auf die Wiedergabe der Aktenstücke beschränkt: sie wurden in einen Text eingefügt, der die Entwicklung der historischen Ereignisse oder das Wesen der betreffenden völkerrechtlichen Probleme schildert und somit den Abdruck des Dokumentes eingeleitet oder kommentiert hat.

Im Jahre 1956 sind in Cambridge drei Bände erschienen, die die folgende Überschrift trugen: "International Law Opinions. Selected and Annotated by Lord McNair". Die ersten beiden Bände dieser Sammlung befaßten sich mit dem Friedensrecht, der dritte Band hatte zum Gegenstand das Kriegs- und Neutralitätsrecht. Die Publikation von Lord McNair hat sich aber auf die Wiedergabe der Gutachten (*opinions*) der Law Officers of the Crown und anderer Berater der Krone in einzelnen Fällen beschränkt. Diese Gutachten waren nicht veröffentlicht. Der Herausgeber hat sie nicht nur in systematischer Reihenfolge publiziert, sondern auch mit ganz kurzen Verbindungssätzen (meist nur wenige Zeilen) versehen. Die Publikation von Lord McNair hat somit nur einen beschränkten Teil der die völkerrechtliche Praxis des Vereinigten Königreichs wiedergebenden Dokumente verwertet.

Nun sind 1965 die oben angezeigten, von Clive Parry unter der beratenden Mitwirkung von Sir Gerald Fitzmaurice herausgegebenen Bände des British Digest of International Law erschienen. Diese Publikation soll nach dem in allen bereits erschienenen Bänden veröffentlichten Plan des Werkes in zwei »Phasen«

<sup>1)</sup> Siehe die Besprechung von Makarov in der Zeitschrift für öffentliches Recht Bd. 13 (1933), S. 620–622.

eingeteilt werden: die erste soll den Zeitabschnitt 1860–1914 und die zweite den Zeitabschnitt 1914–1960 erfassen. Die erste »Phase« wird voraussichtlich aus zehn Bänden bestehen, die zweite aus fünf, wobei die Einteilung der Bände, soweit möglich, in beiden Phasen die gleiche sein soll. Die zehn Bände der ersten Phase sollen folgendermaßen eingeteilt werden. Für den ersten Band sind zwei Teile vorgesehen: der erste einleitende Teil wird über die Natur und die Quellen des Völkerrechts berichten, der zweite Teil (bestehend aus drei Kapiteln) wird die Überschrift "International Persons" tragen und sich mit den Staaten im allgemeinen (Kapitel 2), mit der Anerkennung von Staaten und Regierungen (Kapitel 3) und mit Staaten- und Regierungssukzessionen (Kapitel 4) befassen. Der zweite Band wird den III. Teil der Publikation enthalten und in vier Kapiteln das Problem des Staatsgebietes behandeln. Im dritten Band soll als vierter Teil die "Jurisdiction" in vier Kapiteln untergebracht werden, im vierten Band als fünfter Teil in zwei Kapiteln die Haftung der Staaten. Diesem vierten Band schließen sich die bereits erschienenen vier Bände an, die den Anlaß zu dieser Besprechung gegeben haben: im fünften und sechsten Band wird das Individuum im Völkerrecht behandelt, im fünften als 15. Kapitel die Staatsangehörigkeit und die Ausübung des Schutzrechtes, im sechsten Band als 16. Kapitel die Stellung der Fremden und als 17. Kapitel die Auslieferung. Im siebenten und achten Band ist der siebente Teil der ersten Phase der Publikation untergebracht, der den Staatsorganen gewidmet ist. Der siebente Band beginnt mit Kapitel 18 (Zentralorgane), anschließend werden im Kapitel 19 die diplomatischen Vertreter behandelt. Der achte Band besteht wiederum aus zwei Kapiteln, wobei Kapitel 20 den konsularischen Behörden gewidmet ist und Kapitel 21 sich mit den Befugnissen der diplomatischen und konsularischen Vertreter in Bezug auf die im Ausland geschlossenen Ehen befaßt. Der neunte Band soll die Staatsverträge (als achten Teil der Publikation) und die Erledigung internationaler Streitigkeiten (als neunten Teil) behandeln und, schließlich, der zehnte Band den Krieg und die Neutralität.

Der Inhalt der vorliegenden vier Bände (Bd. V bis VIII) ist oben wiedergegeben worden. Über die Quellen und Verweisungen des gesamten Werkes wird folgendes berichtet (Bd. V, S. IX–XII). Im Digest sind verwertet worden: 1. ungedruckte, also unveröffentlichte Dokumente (*papers*) des Foreign Office; 2. Memoranda der Bibliothek des Foreign Office, größtenteils wiederum ungedruckte (es ist jedoch ein gedrucktes Register dieser Memoranda für die Jahre 1875–1904 vorhanden); 3. gedruckte Dokumente des Foreign Office, größtenteils geheime Serien von Dokumenten; 4. Berichte der Rechtsberater der Krone (Reports of the Law Officers of the Crown), zum Teil nicht amtlich veröffentlichte Berichte (seit 1861 wurden diese Berichte gedruckt, gehörten aber zu den geheimen Serien des Foreign Office, sogenannten Confidential Print series); 5. Dokumente anderer Zentralbehörden; 6. die Command Papers des Parlaments; 7. Gerichtsentscheidungen des Vereinigten Königreichs und der Kolonien; 8. Gesetze (Statutes); 9. untergeordnete Gesetzgebung (*subordinate legislation*); 10. Debatten im Parlament; 11. Staatsverträge; 12. internationale gerichtliche und schiedsgerichtliche Entscheidungen; 13. Doktrin

(*writers*), wobei der Verfasser hervorhebt, daß von den Verweisen auf die Autoren nur sparsamer Gebrauch gemacht wurde.

Wir müssen somit feststellen, daß das Werk von Clive Parry auf einer sehr breiten Grundlage aufgebaut ist. Der Verfasser hat nicht nur gedruckte und veröffentlichte Texte berücksichtigt, wie es das »Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten« in den »*Fontes Iuris Gentium*« oder das »*Répertoire*« von Kiss getan haben, sondern auch archivalische Materialien und geheime Drucksachen verwertet. Hinzuzufügen ist, daß der *British Digest* nicht nur Texte von einschlägigen Dokumenten bringt, sondern diese Dokumente in verbindende Texte einfügt, also die Methode von John Bassett Moore, von Hackworth und von Whitman befolgt und nicht die der »*Fontes Iuris Gentium*« und des »*Répertoire*« von Kiss.

Die vorliegenden Bände des *British Digest* nehmen somit, was den Umfang des verwendeten Materials anbetrifft, in der Reihe der Publikationen, die als ihre Vorgänger betrachtet werden müssen, unbestreitbar einen kaum überschätzbaren Platz ein. Parry hat in seine Publikation wahrlich alles aufgenommen, was einen Beitrag zur englischen Praxis in völkerrechtlichen Angelegenheiten liefern konnte. Aber nicht nur der Umfang der verwendeten Texte ist für die angezeigte Publikation charakteristisch. Diese Texte sind eingefügt in Ausführungen des Verfassers, die am wissenschaftlichen Niveau, an Klarheit und Präzision nichts zu wünschen übriglassen. Der chronologische Umfang der bearbeiteten Zeitabschnitte führt dazu, daß diese Ausführungen nicht nur rechtsdogmatischer, sondern vor allem rechtsgeschichtlicher Natur sind. Manche Rechtsfragen, die heute größte aktuelle Bedeutung haben, wie z. B. die Rechtsstellung der Luftfahrzeuge, konnten in der Praxis der ersten »Phase« überhaupt nicht entstehen. Ich habe in Bezug auf einige Vorgänger des »*Digest*« von Parry von den die amtlichen Texte verbindenden Ausführungen gesprochen. In Bezug auf die angezeigte Publikation wäre diese Bezeichnung nicht am Platz. Der von Parry verfaßte Text wird, wenn die Arbeit abgeschlossen wird, ein Handbuch des Völkerrechts bilden, das allerdings das gesamte Völkerrecht nicht unter Berufung auf die Praxis aller Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft darstellen wird, sondern nur im Lichte der englischen Praxis, die aber in vorbildlicher Vollständigkeit dargelegt wird.

Wenn man die einzelnen Abschnitte des fünften Bandes des »*British Digest*«, also die Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts und des diplomatischen Schutzes liest, so gewinnt man den Eindruck, daß man sich in eine monographische Schilderung dieser Materien vertieft. Man darf selbstverständlich nicht vergessen, daß Parry, der Verfasser des zweibändigen Werkes »*Nationality and Citizenship Laws of the Commonwealth and the Republic of Ireland*« (1957, 1960), sich auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts besonders zu Hause fühlt. Der Verfasser dieser Zeilen erlaubt sich allerdings zu erwähnen, daß er Parrys Ansicht (Bd. V, S. 5 f.), daß die internationale Anerkennung der Staatsangehörigkeit einer Person nicht automatisch mit der innerstaatlichen Feststellung dieser Staatsangehörigkeit verbunden ist, nicht teilen kann. Der These des Internationalen Gerichtshofes im

Falle Nottebohm, über die Parry berichtet, schließt sich der Unterzeichnete nicht an. Höchst interessant sind die Materialien zu dem Problem der Auslieferung eigener Staatsangehöriger (Bd. 6, S. 683 ff.). Auch die weiteren, oben angezeigten Bände enthalten viele höchst anregende Aktenstücke. Um nur einige weitere Beispiele zu nennen, sei auf die Gewährung des Asylrechts in den Gebäuden der diplomatischen und konsularischen Vertretungen (Bd. 7, S. 905 ff.) und die diplomatischen und konsularischen Eheschließungen (Bd. 8, S. 513 ff.) hingewiesen.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß das ausgezeichnete Werk von Clive Parry einen höchst wertvollen Beitrag zur »völkerrechtlichen Rechtsvergleichung« geliefert hat. Es muß der Wunsch ausgesprochen werden, daß seine bewundernswürdige Arbeitskraft es ihm ermöglicht, die weiteren Bände des "British Digest" in nicht zu langer Zeit abzuschließen. Oben wurden die Vorgänger dieses Digest in den einzelnen Ländern erwähnt. In einigen Ländern sind vorbereitende Arbeiten im Gange, die die Zusammenstellung der völkerrechtlichen Praxis dieser Länder zum Gegenstand haben<sup>2)</sup>. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn in diesen Publikationen gewisse Einheit der Richtlinien betr. den Umfang der zu bearbeitenden Materialien und der Methode ihrer Bearbeitung gewahrt werden könnte<sup>3)</sup>. Ich habe keine Bedenken zu sagen, daß der "British Digest" von Clive Parry höchst geeignet ist, als Vorbild für solche Publikationen zu dienen. Makarov

**Cremona, J. J.: Human Rights Documentation in Malta.** Malta: Malta University Press 1966. 66 S.

Gelegentlich des Wiener Kolloquiums über die Europäische Menschenrechtskonvention (18.–20. 10. 1965) wurden im Kongreßzentrum der Hofburg eine Reihe von Urkunden ausgestellt, die für die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte in einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates von besonderem Interesse sind. Die in dieser Reihe gezeigten Dokumente aus Malta, dem jüngsten Mitgliedstaat des Europarates, hat nun Professor Cremona, Vize-Präsident des Verfassungsgerichtshofes von Malta und Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in dem vorliegenden kleinen Band zusammengefaßt. Die Textsammlung reicht von der Erklärung der Rechte der Einwohner von Malta und Gonzo von 1802 bis zum Grundrechtsteil der Verfassung des 1964 unabhängig gewordenen Malta. Der Band ergänzt in nützlicher Weise die in ZaöRV Bd. 25, S. 754, angezeigte Monographie des Verfassers "The Constitutional Development of Malta under British Rule" und ist gleichzeitig ein Beweis für die rechtsstaatliche Tradition Maltas, die sich mit der am 23. 1. 1967 erfolgten Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention auch im internationalen Bereich fortsetzt.

H. Golsong, Straßburg

<sup>2)</sup> Die Vorarbeiten in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland werden im Vorwort von Suzanne Bastid zu dem ersten Band des «Répertoire» von Kiss erwähnt (S. X).

<sup>3)</sup> Eine solche Vereinheitlichung der Richtlinien und der Methode wird auch von der Resolution (64) 10, die von dem «Comité des ministres» des Europarates am 17. 3. 1964 angenommen wurde, empfohlen: siehe *Annuaire Européen*, Bd. 12 (1964), S. 412 ff.



**Doehring, Karl: Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht.** Köln, Berlin: Heymann 1963. XI, 205 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 39). 30,- DM brosch.

Die Habilitationsschrift Doehrings, für deren allzu späte Besprechung in dieser Zeitschrift der Rezensent die Verantwortung trägt, bietet mehr als ihr Titel vermuten läßt. Die Schrift enthält nicht nur eine sehr gründliche, neue Wege bahnende Untersuchung des völkerrechtlichen Fremdenrechts, sondern auch eine tiefeschürfende Deutung der beiden für das Fremdenrecht wichtigsten Bestimmungen des Grundgesetzes, der Art. 3 und 25 GG.

Doehring umreißt einleitend die systematischen Grundfragen der Beziehungen zwischen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und dem deutschen Verfassungsrecht. Er betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Schwierigkeiten der praktischen Handhabung der »Blankettnorm« des Art. 25 GG. Diese Schwierigkeiten ergäben sich vor allem daraus, daß die Bestimmung auf Normen verweise, deren Entstehung und Ausgestaltung nicht – oder doch nicht allein – vom deutschen Gesetzgeber abhängen, und deren Inhalt, Tragweite und Adressat oft unklar seien. Dieser Hinweis ist nur allzu berechtigt, wie eine Darstellung der Rechtsprechung der deutschen Gerichte zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts erweisen würde. Seit Moslers Vortrag über »Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte« (Karlsruhe 1957) ist diese Rechtsprechung jedoch leider nicht mehr zusammenfassend untersucht worden. Ein weiterer einführender Abschnitt ist den Wandlungen des völkerrechtlichen und des innerstaatlichen Fremdenrechts gewidmet. Für die neuere Entwicklung des völkerrechtlichen Fremdenrechts sei insbesondere kennzeichnend und maßgebend »die Zunahme subjektiver Rechte des Individuums, die Erstarkung allgemeiner Menschenrechte und Grundrechte, der politische und wirtschaftliche Zusammenschluß von Staatengruppen, die geographische Verschiebung des Nationalismus, die Tendenz zur liberalen Interpretation völkerrechtlicher Verträge im Sinne des Individualschutzes, die Mitwirkung neuentstehender, nicht dem abendländischen Kulturkreis angehörender Staaten«. Für die Fortentwicklung des deutschen innerstaatlichen Fremdenrechts könnte vor allem die durch Art. 25 GG getroffene Regelung (Inkorporierung der allgemeinen Völkerrechtsregeln in das deutsche Recht, »Erzeugung« von Individualrechten) sowie der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) Bedeutung erlangen. In einem dritten an den Kern der Untersuchungen heranführenden Abschnitt werden schließlich die Begriffe »Fremder« und »Fremdenrecht« erörtert.

In den beiden Hauptabschnitten der Arbeit untersucht Doehring die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts – und zwar bereits im Hinblick auf ihre innerstaatliche Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland – sowie die verfassungsrechtlichen Grundsätze des deutschen Fremdenrechts.

Das völkerrechtliche Fremdenrecht enthalte nicht eine lückenlose, ins einzelne gehende Ordnung, sondern biete lediglich ein grobes System, innerhalb dessen nur

Einzelfragen aufgeheilt seien. Die Unklarheiten der überkommenen Lehre in der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Individuum subjektive Rechte innehaben könne oder ob es im Völkerrecht schlechthin »mediatisiert« sei, bedürften schon wegen der durch Art. 25 GG gebotenen innerstaatlichen Anwendung des Völkerrechts einer Auflösung. Die beiden extremen Ansichten (im Völkerrecht sei nur das Individuum Inhaber materieller Rechte; und: das Individuum sei unfähig, materielle Rechte innezuhaben) seien abzulehnen. Bei den Normen des völkerrechtlichen Fremdenrechts müßte vielmehr nach dem Schutzobjekt unterschieden werden zwischen Regeln, die primär der Sicherung staatlicher Rechte dienen (wie z. B. das Diskriminierungsverbot und die Regeln über Abweisung, Ausweisung und Auslieferung), und solchen Normen, deren Zweck in erster Linie die Sicherung von Individualrechten sei. Die völkerrechtlichen subjektiven Rechte der Fremden seien beschränkt auf diejenigen Rechte, die der Grundsatz des sogenannten Mindeststandards umfasse; diese Rechte deckten sich weitgehend, wenn auch nicht völlig, mit denen, die als allgemeine Menschenrechte völkerrechtliche Geltung für alle Menschen und auch zwischen den Staaten und ihren eigenen Staatsbürgern Geltung beanspruchten. Hingegen entspreche der dem Grundsatz des fremdenrechtlichen Mindeststandards in Praxis und Lehre entgegengesetzte Grundsatz der sogenannten Inländerbehandlung nicht dem geltenden Recht.

Die Ausführungen zum völkerrechtlichen Fremdenrecht berühren und klären eine nicht geringe Zahl von Einzelfragen. Der Leser bedauert, daß es ihm mangels eines Registers eine gewisse Mühe bereitet, die entsprechenden Stellen wiederzufinden; das gilt auch für die übrigen Kapitel der Schrift.

Im zweiten Hauptabschnitt seiner Schrift unterzieht Doehring die Bestimmungen des Art. 25 GG einer ausführlichen, überzeugenden Interpretation. Diese Ausführungen enthalten nach Umfang und Gehalt eine monographische Erörterung der wichtigsten Probleme des Art. 25 GG und des grundsätzlichen Verhältnisses dieser Vorschrift zu den übrigen Normen der Verfassung, insbesondere zu den Grundrechtsnormen. Eine derartige Untersuchung fehlte bisher. Die Bedeutung der Schrift Doehrings liegt nicht zuletzt in der erhellenden Durchdringung der schwierigen Fragen, die durch Art. 25 GG gestellt worden sind.

Zu den »allgemeinen Regeln des Völkerrechts« im Sinne des Art. 25 GG zählt Doehring auch die *principes généraux* (Art. 38 Abs. 1 Buchst. c des Statuts des IGH), nicht jedoch das völkerrechtliche Vertragsrecht, das auch nicht deshalb Teil der »allgemeinen Regeln« sei, weil der Satz *pacta sunt servanda* zu ihnen gerechnet werden könnte. Doehring begründet diese Auffassung sehr sorgfältig. Seine Argumentation überzeugt.

Die Inkorporierung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts in das innerstaatliche Recht beruhe nicht auf einer Forderung des Völkerrechts. Bei der Ermittlung des Sinnes des Art. 25 GG müßten die jeweils besonderen Funktionen von Satz 1 und Satz 2 dieser Vorschrift beachtet werden. Es sei nicht anzunehmen, daß mit Satz 2 etwas gesagt werden solle, was schon in Satz 1 enthalten sei. Durch Satz 1 (»Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteile des Bundesrechtes«)

würden diese Regeln regelmäßig hinsichtlich ihres materiellen Gehalts, des Normadressaten und der völkerrechtlichen Rechtsfolgen unverändert übernommen. Nach Art. 25 Satz 1 GG können sich also Individuen nur auf individualgerichtete allgemeine Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts berufen (d. h. auf solche Regeln, die sich auf die allgemeinen Menschenrechte und den fremdenrechtlichen Mindeststandard beziehen), nicht aber auf die staatsgerichteten Völkerrechtssätze (die nur Staaten subjektive Rechte verleihen). Art. 25 Satz 2 GG (»Sie [die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes] gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes«) füge jedoch dem Satz 1 für die staatsgerichteten völkerrechtlichen Regeln des Fremdenrechts Wesentliches hinzu. Regeln dieser Art würden, wenn sie ihrem materiellen Gehalt nach auch von Individuen in Anspruch genommen werden könnten, durch Art. 25 Satz 2 GG konstitutiv zu Individualrechten erklärt; insofern »erzeuge« also Satz 2 Rechte und Pflichten. Doehring wendet sich damit gegen die insbesondere von Dahm und Berber vertretene Auffassung (vgl. auch BVerfGE Bd. 15, S. 25 [33 f.] und Bd. 16, S. 27 [33]), daß dem Satz 2 des Art. 25 GG selbständige Bedeutung nicht zukomme. Der Wechsel des Normadressaten sei jedoch dann unstatthaft, wenn der Sinn der Völkerrechtsregel ihn nicht zulasse, wenn also das Völkerrecht die Inanspruchnahme der Rechte unabdingbar den Staaten reserviere.

Doehring tritt mit sehr scharfsinnigen Argumenten der auf die Entstehungsgeschichte des Art. 25 GG gestützten Ansicht entgegen, dieser Bestimmung und den durch sie in das Bundesrecht inkorporierten völkerrechtlichen Sachnormen komme »Überverrang« zu; er wendet sich jedoch auch gegen die andere, wohl überwiegend vertretene Auffassung, die den allgemeinen Regeln des Völkerrechts einen Rang zwischen den Normen der Verfassung und den Bundesgesetzen zuweist. Doehring erkennt vielmehr den nach Art. 25 GG anzuwendenden Regeln des Völkerrechts den gleichen Rang zu wie dem Anwendungsbefehl selbst, also Verrang. Mit dieser Auffassung geht einher die Ansicht, Art. 25 GG einschließlich der von dieser Bestimmung umfaßten Sachnormen des völkerrechtlichen Fremdenrechts sei grundsätzlich als *lex specialis* im Verhältnis zu den übrigen Normen des Verfassungsrechts, insbesondere zu den Grundrechtsvorschriften, zu verstehen. Daraus ergibt sich, daß die Grundrechtsnorm, auf die der Fremde sich beruft, der *lex specialis* des Art. 25 GG zu weichen hat, es sei denn, die Verfassungsnorm räume dem Fremden erkennbar eine die Forderungen des Völkerrechts übersteigende, günstigere Rechtsstellung ein. Ohne Verrang der durch Art. 25 GG inkorporierten Sachregeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts könnte – so meint Doehring – der Staat gehindert sein, den auf Grundrechtsnormen gestützten Ansprüchen von Fremden die Einschränkungen entgegenzuhalten, die dem Art. 25 GG als *lex specialis* zu entnehmen seien. Art. 25 GG begründe Rechte und Pflichten. Die Vorschrift sei hinsichtlich des völkerrechtlichen Fremdenrechts nicht nur als eine die Fremden begünstigende Norm aufzufassen; aus ihr könne auch der Staat Rechte ableiten. Diese Einordnung des völkerrechtlichen Fremdenrechts in das innerstaatliche Recht und das Verständnis des Art. 25 GG als einer Norm, die mit Verfas-

sungsrang den Fremden und der Staatsgewalt Rechte und Pflichten gewähre und auferlege, mache es möglich, zwischen den Tendenzen einer extremen Völkerrechtsfreundlichkeit einerseits und der gebotenen Wahrung staatlicher Autonomie andererseits einen billigen Ausgleich zu finden. Doehring räumt ein, daß seine Interpretation des Art. 25 GG nicht zuletzt vom Ergebnis her gewonnen ist und von der Überlegung getragen wird, daß ein extrem völkerrechtsfreundliches Verständnis dieser Bestimmung die dem Staat vom Völkerrecht zugebilligte Autonomie in nicht zu vertretender Weise einschränken könnte.

Doehring verdeutlicht seine Ansicht durch eine eingehende Erörterung des Verhältnisses von Art. 25 GG zu Art. 3 GG und der Frage, ob und inwieweit »Fremdheit« im Rahmen des Gleichheitssatzes berücksichtigt werden dürfe. Die »Fremdheit« falle nicht unter die ausdrücklichen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG. Grundsätzlich seien für die Behandlung von Fremden die allgemeinen Regeln des Völkerrechts maßgebend. Bis zu dieser Grenze seien Gesetzgeber und Exekutive frei, alle vom Völkerrecht zugelassenen Einschränkungen im Fremdenrecht in Anspruch zu nehmen, ohne daß damit der Gleichheitssatz verletzt werde. Das gelte nur dann nicht, wenn eine andere Verfassungsnorm ersichtlich ein vom Völkerrecht abweichendes, dem Fremden günstigeres Ergebnis fordere. – Es wird eingehender und spezieller Untersuchungen bedürfen, um zu ermitteln, welche Verfassungsnormen – insbesondere: welche Grundrechtsnormen – die Rechtsstellung der Fremden über das völkerrechtlich Gebotene hinausgehend günstiger geregelt haben. Denn die Antwort auf die Frage, ob Art. 25 GG als *lex specialis* der Grundrechtsnorm oder ob umgekehrt das Grundrecht als *lex specialis* dem Art. 25 GG vorgeht, erweist sich als entscheidend für die Bestimmung dieser Rechtsstellung. Doehring ist diesen Fragen inzwischen in einer Reihe beachtenswerter Abhandlungen weiter nachgegangen. In diesen Zusammenhang gehört insbesondere die Untersuchung »Asylrecht und Staatsschutz«<sup>1)</sup>, in der sein Verständnis des Art. 25 GG zur Bestimmung des materiellen Inhalts des Rechts politisch Verfolgter auf Asyl (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG) herangezogen wird und die Ansicht stützt, § 14 des Ausländergesetzes von 1965 (Ausweisung und Abschiebung des zunächst Asylberechtigten unter bestimmten Umständen auch in den Verfolgerstaat) stehe in Einklang mit dem Grundgesetz.

Ohne solche Spezialuntersuchungen wird sich die Rechtsstellung, die den Fremden in der Bundesrepublik Deutschland nach Völkerrecht und nach dem Grundgesetz insgesamt zukommt, nicht bestimmen lassen. Es ist das große Verdienst Doehrings, durch eine exakte Interpretation des Art. 25 GG einen Weg gewiesen zu haben, auf dem abgewogene Lösungen der schwierigen Fragen des Fremden-

<sup>1)</sup> ZaöRV Bd. 26 (1966), S. 33 ff. Siehe ferner K. D o e h r i n g, Restitutionsanspruch, Asylrecht und Auslieferungsrecht im Fall Argoud, ZaöRV Bd. 25 (1965), S. 209 ff., sowie: Neuregelungen des deutschen Fremdenrechts und das »Ausländergesetz« von 1965, *ibid.*, S. 478 ff. Auch in Doehrings Aufsatz »Die Teilung Deutschlands als Problem der Strafrechtsanwendung«, Der Staat, Bd. 4 (1965), S. 259 ff., finden sich Bemerkungen zum Fremdenrecht.

rechts erreicht werden können. Die Staats- und die Völkerrechtslehre werden an Doehring's Auslegung des Art. 25 GG nicht vorübergehen können. Die Rechtsprechung wird sich dankbar der Hilfen bedienen, die Doehring's Schrift in großer Fülle für Fragen aus dem Bereich bietet, in dem sich Völkerrecht und Verfassungsrecht ineinander verschränken.

Hans Kutscher, Karlsruhe

**Grzybowski, Kazimierz: Soviet Private International Law.** Leyden: Sijthoff 1965. 179 S. (Law in Eastern Europe. A series of publications issued by the Documentation for East European Law. University of Leyden. Ed. by Z. Szirmai. No. 10). 24.- hfl. geb.

Das angezeigte Buch ist eine kurze Einführung in das sowjetische internationale Privatrecht. Der Verfasser bringt einen Überblick über die sowjetische Doktrin, über die internationalprivatrechtlichen Quellen, über den handeltreibenden Staat, über den besonderen Teil des IPR, der bei ihm die Überschrift trägt "Individual Rights in Soviet Private International Law", und schließlich über die Anwendung fremden Rechts unter dem Aspekt der sozialistisch-kapitalistischen Gegensätze. Einige Probleme des allgemeinen Teils des IPR (Qualifikation, Renvoi, Nachweis des fremden Rechts, Vorbehaltsklausel) werden in diesem letzten Abschnitt äußerst kurz behandelt.

Es kann an dieser Stelle nicht auf alle Einzelheiten der Ausführungen von Grzybowski näher eingegangen werden. Nur einige Punkte seien hier erwähnt. Zu den Ausführungen über die Kollisionsnormen in den Rechtshilfeverträgen der Sowjetunion (S. 49f.) ist zu sagen, daß der Verfasser leider über den Gegenstand dieser Normen nicht berichtet und sich mit der Aufzählung der soeben genannten Verträge begnügt. Dabei haben diese Verträge die Zahl der staatsvertraglich formulierten Kollisionsnormen erheblich erhöht und für eine Reihe von Rechtsfragen geschriebene internationalprivatrechtliche Normen ins Leben gerufen, die in einigen Fällen von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der Sowjetunion abweichen. Sehr zu begrüßen ist, daß dem handeltreibenden Staat 40 Seiten gewidmet sind (S. 69 bis 110). Da der Verfasser in der Lage war, die Kollisionsnormen der Grundlagen des Zivilrechts der UdSSR vom 8. 12. 1961 zu berücksichtigen, geben die einschlägigen Ausführungen den Stand des geltenden Rechts wieder. Der Völkerrechtler sei speziell auf die Seiten hingewiesen, die Grzybowski der Immunität des handeltreibenden Sowjetstaats widmet (S. 159-163): diesen Seiten wird er entnehmen können einen kurzen Bericht über die Regelung der Immunität im innerstaatlichen Recht und die Einschränkungen, die diese Regelung durch Staatsverträge erfährt.

Makarov

**Kehrberger, H. Peter: Legal and Political Implications of Space Research.** Space Law and its Background: Political, Military, Economical Aspects and Techno-Scientific Problems of Astronautics. A Selective Bibliography of Eastern and Western Sources. Hamburg: Weltarchiv GmbH 1965.

X, 365, LIII S. (Veröffentlichungen des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs). 34,- DM brosch.

Die Arbeit von K. bietet eine sehr eindrucksvolle Zusammenstellung der Literatur in Ost und West auf dem Gebiet der Weltraumforschung. Sie enthält 6421 Titel, davon 3170 (S. 6 bis 181, ohne Einrechnung der Ergänzungen S. 363 ff.) zu rechtlichen Fragen. In dieser letzteren Hinsicht strebt der Verf. Vollständigkeit an, während er sich zu anderen Fragen – z. B. politische und militärische Aspekte der Weltraumforschung, internationale Zusammenarbeit, Auswirkungen auf Wirtschaft und Industrie – mit einer Auswahl begnügt. Stichtag ist der 1. August 1965. Das Werk ist nach Autoren aufgeschlüsselt, enthält aber auch einen Sachindex und einen geographischen Index (allerdings nur zur juristischen Literatur) sowie einen Führer durch die Periodica. Beim Durchgehen des geographischen Indexes fiel dem Rezensenten auf, daß die Volksrepublik China nur mit einem Titel aus dem Jahre 1959 berücksichtigt ist. Besondere Abschnitte sind dem Wirken von nichtstaatlichen Einrichtungen und den Dokumenten von Staaten und internationalen Organisationen gewidmet.

Volker Haak

**Kiss, Alexandre-Charles: Répertoire de la pratique française en matière de Droit international public.** Paris: Editions du Centre national de la Recherche scientifique. T. 1 (1962): Préface de Suzanne Bastid, XXVII, 657 S.; T. 2 (1966): XII, 674 S.; T. 3 (1965): XII, 670 S.; T. 4 (1962): XII, 477 S.; T. 5 (1962): XVI, 516 S. geb.

In der Besprechung des "British Digest of International Law" (oben S. 293) hat Makarov die Geschichte der Bemühungen um die Veröffentlichung der Staatenpraxis in Völkerrechtsfragen geschildert. Unter anderem hat er auf das französische Repertorium als erstes bedeutendes Beispiel einer nationalen Sammlung dieser Art nach dem zweiten Weltkrieg hingewiesen. Der Plan, den berühmten amerikanischen Digests of International Law eine Sammlung des französischen Beitrags zum Völkerrecht an die Seite zu stellen, geht, wie Suzanne Bastid im Vorwort zum ersten Band mitteilt, auf Impulse zurück, die in den ersten Nachkriegsjahren in den Vereinten Nationen und im Institut de Droit international gegeben wurden. Die UN-Völkerrechtskommission empfahl nationale und internationale Sammlungen der Staatspraxis als Vorstufe zur Kodifikation des Völkerrechts, das Institut als Schritt auf dem Wege zu einer exakten Bestandsaufnahme nach Art des *Restatement* des American Law Institute. In Frankreich folgte man dieser Anregung, indem das Centre national de la Recherche scientifique im Jahre 1951 die Vorbereitung des *Répertoire de la pratique française* beschloß. Von 1962 bis 1966 sind fünf Bände erschienen. Obwohl der letzte, der auch die Register enthalten soll, noch aussteht, ist ein Urteil über den Gesamteindruck bereits jetzt möglich.

Der Digest von Moore ist als klassische Form eines nationalen Repertoriums der Staatspraxis anerkannt. Alle Nachfolger im eigenen Lande und im Ausland haben sich daran orientiert, auch wenn sie dem Vorbild im einzelnen nicht gefolgt sind. Das französische Repertorium hat die relative Eigenständigkeit am stärksten

entwickelt. Man könnte es als die europäisch-kontinentale Variante im Gegensatz zu der durch die amerikanischen und britischen Digests repräsentierten angelsächsischen charakterisieren. Der Autor des Répertoire, Kiss, hat in zehnjähriger Arbeit das Material zusammengetragen, unter ein von ihm aufgestelltes System des allgemeinen Völkerrechts eingeordnet und für die Veröffentlichung redigiert. Die Bescheidenheit und Hingabe, mit der ein einzelner Mann diese ungeheure Mühe auf sich genommen hat, verdienen Respekt. Ein kleines Beratungsgremium hat ihn wissenschaftlich unterstützt.

Die einzelnen Bände entsprechen jeweils einem als »Buch« bezeichneten Abschnitt des Systems. Es folgen einander »das Völkerrecht und seine Quellen«, »die Völkerrechtssubjekte«, »die zwischenstaatlichen Beziehungen«, »die internationalen Verkehrsbeziehungen und der internationale Handel« und »die internationale Organisation« (einschließlich der friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten). Mit Ausnahme des zweiten Teils des dritten Buches, der unter der Überschrift »Internationaler Handel« auch die Verträge und das Fremdenrecht einschließlich der Flüchtlingsfragen erfaßt, folgt diese Einteilung, im ganzen betrachtet, den üblicherweise verwendeten Grundsätzen der Systematisierung. Ein Ausschuß des Europarats bemüht sich zur Zeit, ein einheitliches System und einheitliche Begriffe für die Sachregister von nationalen Repertorien auszuarbeiten, um ihre Benutzung zur Feststellung des internationalen Standards in jeder Einzelfrage zu erleichtern. Das System konnte von Kiss nicht mehr berücksichtigt werden; vielleicht gibt das Sachregister des Gesamtwerks im letzten Band Gelegenheit zur Verwendung der Stichworte.

Das Werk ist streng auf Dokumenten aufgebaut. Kiss läßt die Praxis für sich selbst sprechen. Er beschränkt sich, ähnlich wie das von Makarov und Schmitz bearbeitete Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten (Fontes Juris Gentium, Serie B, 1932–1938), auf die genaue Wiedergabe der Urkunden, ohne sie in den Zusammenhang des Vorgangs zu stellen, in dem sie entstanden sind. Grundsätzlich werden nur französische Dokumente mitgeteilt, nicht auch solche des ausländischen Partners, der die französische Reaktion verursacht oder auf die französische Initiative geantwortet hat. Erklärungen über die weitere Behandlung der Angelegenheit, deren Ausschnitt die Urkunde bildet, sind vermieden. In der Wahl der Methode, ob der ganze Vorgang, ähnlich wie ein *case*, durch ausführliche Wiedergabe von Dokumenten und zusätzliche Erklärungen mitgeteilt wird, oder ob reine Textauszüge, die möglicherweise den Zusammenhang nicht erkennen lassen, abgedruckt werden, beginnt sich eine mehr kontinentale von einer mehr angelsächsischen Tendenz zu unterscheiden. Der Kontinentale wird eher geneigt sein, den abstrakten Satz, den er einem Dokument entnehmen kann, als Aussage zum allgemeinen Völkerrecht anzunehmen als ein Leser, der, am englischen und amerikanischen *Case-Law* geschult, ein rechtliches Diktum nicht von den Umständen des Falles löst. Der Berichtstypus kann den Nachteil haben, daß der Leser zuviel geboten bekommt. Andererseits ist es bedenklich, ihn mit der einseitigen Aussage einer Partei allein zu lassen. Kiss versucht, dieser Gefahr zu

entgehen, indem er die Dokumente so ausführlich faßt, daß die rechtlichen Probleme aus ihnen sichtbar werden sollen. Die wünschenswerte Lösung scheint dem Rezensenten in der Mitteilung der Positionen der Gegenseite und, falls zum Verständnis erforderlich, in der kurzen Erläuterung des Vorgangs durch den Autor des Repertoriums zu bestehen.

Anders als die amerikanischen und die britischen Sammlungen ist das französische Repertorium im allgemeinen auf bereits publizierte Dokumente beschränkt. Eine Ausnahme machen die *notes du service juridique* des Außenministeriums. Sie sind ohne Unterschied, in welcher Art von innerdienstlichem Vorgang sie entstanden sind, nur durch das Datum und den allgemeinen Hinweis auf die Archive des Ministeriums gekennzeichnet. Die französische Regierung war anscheinend weniger liberal in der Freigabe von Akten des diplomatischen Verkehrs als die amerikanische und britische. Trotzdem kommt ein detailliertes und, soweit man ohne Offenlegung aller Archive ein solches Urteil abgeben kann, repräsentatives Bild der französischen Staatspraxis zustande. Das ist nicht erstaunlich, wenn man bedenkt, daß das Repertorium einen Zeitraum von ca. 100 Jahren umfaßt und nicht nur die Urkunden der Regierungsämter, sondern auch die Entscheidungen der französischen Gerichte in Völkerrechtsfragen aufgenommen hat.

Die lange Periode wirft die Frage auf, ob es empfehlenswert ist, Dokumente aus der Zeit Napoleons III., aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und aus der IV. Republik unmittelbar hintereinander als Illustrationen zu derselben Völkerrechtsfrage abzudrucken. Der Digest von Parry behandelt zwar ebenfalls ein Jahrhundert, vermeidet aber diese Schwierigkeit wenigstens zum Teil durch die Gliederung in zwei Phasen, die durch den ersten Weltkrieg getrennt sind. Dem Vorteil, alle Dokumente zum gleichen Thema im selben Kapitel vereinigt zu finden, steht der Nachteil gegenüber, auf die völkerrechtliche Bewertung der Dokumente aus verschiedenen historischen Abschnitten nicht dieselben Interpretationsmaßstäbe anwenden zu können.

Die Wiedergabe der Dokumente ist sehr sorgfältig. Die Anordnung ist übersichtlich. Dem Leser wird die Orientierung durch die Wiederholung der Untergliederungen des Systems auf den Kopfleisten der Seiten erleichtert. Den Unterabschnitten sind jeweils kurze Leitsätze vorausgeschickt, die den Gesichtspunkt, unter dem die darauf folgenden Dokumente aufgenommen sind, hervorheben und auf die Urkunden verweisen, in denen sich nähere Ausführungen zu dem betreffenden Thema befinden. Der Druck ist so eingerichtet, daß die einzelnen Urkunden klar voneinander getrennt und die Leitsätze durch Kursivdruck kenntlich gemacht sind. Das Repertorium entspricht allen Anforderungen, die an ein wissenschaftliches Quellenwerk gestellt werden müssen. Kiss hat, indem er die Mitwirkung eines bedeutenden Landes in der Anwendung des Völkerrechts seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sichtbar gemacht hat, einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Erschließung des Völkerrechts geleistet.

Hermann Mosler



**Lavroff, D. G.; G. Peiser: Les Constitutions africaines.** T. 1: L'Afrique noire francophone et Madagascar. Texte et commentaire. 277 S. 1961. T. 2: Etats anglophones. Texte et commentaire. 391 S. 1964. Paris: Pédone. (Collection du Centre de Recherches, d'Etudes et de Documentation sur les Institutions et la Législation africaines, I, II). brosch.

Das Ende der Kolonialreiche Großbritanniens und Frankreichs hat allein in Afrika rund zwanzig neue Staaten entstehen lassen, die zusammen etwa ein Sechstel aller Staaten der Welt ausmachen. Trotz des sehr unterschiedlichen Entwicklungsstandards und der sehr unterschiedlichen Stabilität dieser neuen Staatsgebilde ist die Rechtsvergleichung damit vor die Aufgabe gestellt, auch das Verfassungsrecht afrikanischer Staaten in ihre Arbeiten einzubeziehen. Leider scheitert dies vielfach noch an der schweren Zugänglichkeit der einschlägigen Rechtsquellen.

Das vorliegende Sammelwerk über das Verfassungsrecht der afrikanischen Staaten englischer und französischer Sprache ist daher von großem Nutzen. Beide Bände sind in zwei Teile gegliedert. Teil I enthält eine vergleichende Übersicht über die Grundzüge der behandelten Verfassungsordnungen, Teil II die Texte der Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten sowie kurze Abrisse über die Verfassungsentwicklung und das geltende Verfassungsrecht. Schließlich erleichtert ein Register das Auffinden der eine bestimmte Materie betreffenden Vorschriften in den einzelnen Verfassungen.

Bedauerlich ist, daß auch die Verfassungen der anglophonen afrikanischen Staaten nur in französischer Sprache wiedergegeben sind, so daß der Benutzer für die Zwecke der wörtlichen Zitierung einer Vorschrift insoweit nach den anderen Quellen suchen muß. Zu wünschen wäre ferner, daß ein Werk der vorliegenden Art immer auch die Originalfundstellen der abgedruckten Texte nennt und nicht nur den Ort des Abdrucks in der Documentation Française bezeichnet. Schließlich würde der Wert des Unternehmens auch durch eine Bibliographie noch erheblich gewinnen. Vielleicht kann diesen Wünschen bei einer Neuauflage Rechnung getragen werden.

Werner Morvay

**Lüthje, Uwe: Die Theorie des contrat administratif im französischen Verwaltungsrecht.** Hamburg: Hansischer Gildenverlag 1964. IX, 142 S. (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 49). 19,- DM brosch.

Der Verfasser geht aus von der Frage: Könnte die französische Theorie des öffentlich-rechtlichen Vertrages auch in Deutschland angewandt werden oder genauer, ist sie imstande, die im deutschen Recht bestehende Lücke zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Techniken auszufüllen?

Offenbar um den Gegenstand seiner Arbeit nicht herabzusetzen, hat es der Verfasser nicht gewagt, seine Frage endgültig zu verneinen. Dies ist schade, denn eine solche Schlußfolgerung hätte ihm erlaubt, eindeutig aufzuzeigen, daß die französische Theorie von Grund auf durch die nationale Tradition geprägt worden ist, deren Züge der Verfasser so eindrücklich dargelegt hat: Traditionelle Besonderhei-

ten der Beziehungen zwischen der Verwaltung und ihren Lieferanten, ursprüngliche Bedeutung des Staatsrates im französischen Rechtssystem, das früher herrschende Mißtrauen gegenüber dem Zivilrichter. Dies alles hat Lüthje sehr gut aufgezeigt. Es hat sogar den Anschein, daß diese Tradition auf das «Ancien Régime» und nicht, wie es so oft gelehrt wird, auf die französische Revolution zurückzuführen ist. Wie dem auch sei, es ist eine bestimmte historische Situation, und ganz gewiß nicht aus dem Wesen der Sache erwachsen, welche die Entstehung dieser juristischen Besonderheit, die der öffentlich-rechtliche Vertrag darstellt, bewirkt hat.

Lüthje hat ebenfalls klar dargelegt, daß die öffentlich-rechtlichen Verträge im französischen Recht fast immer mit Lieferanten der Verwaltung abgeschlossen wurden und fast nie mit von der Verwaltung begünstigten Unternehmen. Wäre er dieser Feststellung tiefer auf den Grund gegangen, so hätte er aufzeigen können, daß die französische Theorie vom öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht die Aufgaben erfüllen konnte, die die deutschen Juristen von ihr erfüllt wissen wollten. Leider hat er die privatrechtlichen Verträge der französischen Verwaltung nicht studiert; hierbei wäre er auf alle von ihr mit Unternehmen geschlossenen Verträge wie Leih-, Garantie- und andere Verträge gestoßen. Und er hätte ebenfalls aufzeigen können, daß die französische Verwaltung beim Abschluß privatrechtlicher Verträge nicht alle ihre Vorrechte verliert (vgl. hierzu *L a m a r q u e*, *Recherches sur l'application du droit privé aux services publics administratifs*, Paris 1960).

Trotz allem muß festgestellt werden, daß diese Lücke den dokumentarischen Wert dieser so gut belegten Arbeit nicht beeinträchtigt. Unter Verwendung der neuesten Veröffentlichungen (ausgenommen die Arbeit von René *C h a p u s* «*Responsabilité publique et Responsabilité privée*», Paris 1954, die sich trotz ihres Titels mit der vertragsmäßigen Verantwortlichkeit befaßt und den Gegenstand in neuem Lichte zeigt) werden die Ursprünge der Lehre, der Begriff des öffentlich-rechtlichen Vertrages und die Erläuterung der den öffentlich-rechtlichen Vertrag beherrschenden besonderen Regeln einer beachtenswerten Analyse unterzogen.

Michel Fromont, Dijon

**Maßfeller, Franz: Das gesamte Familienrecht.** Bd. 2: Deutsches internationales und interzonales Recht. 2., wesentlich erweiterte und völlig neubearbeitete Aufl. Frankfurt a. M.: Metzner 1965. 406 S. 26.- DM geb.

Diese deutschsprachige Textsammlung besteht neben den in Deutschland geltenden Sonderbestimmungen für Flüchtlinge und Vertriebene (AHK-Gesetz Nr. 23, Bundesgesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer, vgl. *ZaöRV* Bd. 14, S. 431 ff., 544 ff.) im Hauptumfang aus deutschen Fassungen bzw. Übersetzungen von insgesamt 19 multilateralen und zwei bilateralen Familienrechts- und Personenstandsabkommen nebst zugehörigen Verwaltungsvorschriften und kurzen Erläuterungen. Sie enthält ferner neun sowjetzonale Gesetzes- usw. Texte, z. B. über Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, insbesondere das Personenstandsgesetz vom 16. 11. 1956 nebst drei »Durchführungsbestimmungen«, deren Dritte vom 20. 7. 1962 die Namensänderung speziell »eines Bürgers der deutschen Demokratischen

Republik« betrifft, also das Vorhandensein einer besonderen DDR-Staatsangehörigkeit voraussetzt, während Art. 1 Ziff. 4 der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949 bestimmte: »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit« (vgl. ZaöRV Bd. 26, S. 422). Die Sammlung enthält also in einer für die deutsche Behördenpraxis geeigneten Form die völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsgrundlagen des internationalen Familien- und Personenstandsrechts. Nicht mehr berücksichtigen konnte sie das im »Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik« 1966 Nr. 1 veröffentlichte Familienrechtsgesetzbuch vom 20. 12. 1965 und dessen Kollisionsnormen.

Red.

**Die Menschenrechte.** Entwicklung – Stand – Zukunft mit besonderer Berücksichtigung des Flüchtlingsrechts in den wichtigsten Flüchtlingsaufnahmestaaten. Im Auftrage des Expertenkomitees »Rechtsfragen« der AWR und des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen im Bund der Vertriebenen hrsg. von Theodor Veiter und Friedrich Klein. Wien, Stuttgart: Braumüller 1966. VII, 406 S. (Fürst Franz Josef von Liechtenstein-Stiftung, Fridtjof-Nansen-Institut. Abhandlungen zu Flüchtlingsfragen, Bd. II). 50,- DM geb.

Das Sammelwerk enthält die für die Drucklegung überarbeiteten Referate, welche auf einer vom Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen im Bund der Vertriebenen in Zusammenarbeit mit dem Expertenkomitee »Rechtsfragen« in der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem (AWR) vom 4. bis 7. November 1965 in Bonn und Bad Godesberg veranstalteten Tagung gehalten wurden. Anliegen der Tagung war die Darstellung des gegenwärtigen Standes der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung des Flüchtlings- und Asylrechts.

Ermacora weist in dem einleitenden Aufsatz »Die Menschenrechte: Entwicklung – Stand – Zukunft« (S. 1 ff.) auf das Phänomen der »Verpolitisierung der Menschenrechte« hin, d. h. die Verwendung des Menschenrechtsgedankens als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Es folgen Schumann »Die Menschen- und Freiheitsrechte in der UNO« (S. 15 ff.) und Braun »Zur ethischen Grundlegung der Menschenrechte« (S. 34 ff.). Von Gadolin leitet mit Betrachtungen über »Gerechtigkeit, Menschenrechte und Asylrecht unter besonderer Berücksichtigung der nordischen Länder« (S. 46 ff.) zu den Referaten über, die sich mit den Menschenrechten in den wichtigsten Flüchtlingsaufnahmeländern befassen. F. Münch gibt im ersten Teil seines Aufsatzes »Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Menschenrechtsschutz in der Bundesrepublik Deutschland« (S. 62 ff.) eine Darstellung des Rechtsschutzsystems der MRK; im zweiten Teil werden dann die Sicherung und Verwirklichung der Menschenrechte in der Bundesrepublik behandelt. Die weiteren Beiträge befassen sich mit der Sicherung der Menschenrechte in der Schweiz (Fischli, S. 82 ff.), Liechtenstein (Veiter, S. 101 ff., und Kieber, S. 120 ff.), Italien (Gerin, S. 132 ff.), Belgien (Albers, S. 209 ff.), Österreich (Pfeifer, S. 220 ff.), Großbritannien, USA, Neuseeland, Kanada und Australien (Pfeifenberger, S. 259 ff.), Frankreich (Héraud, S. 292 ff.). Gredler (S. 299 ff.) gibt schließlich einen Überblick über die Menschenrechte in den übrigen Europarats-

staaten sowie den Flüchtlingschutz beim Europarat und in Frankreich. An die Länderberichte schließen sich an: Bracht, »Die Idee der Menschenrechte im Staats- und Völkerrechtsverständnis des Marxismus-Leninismus« (S. 322 ff.); Klein, »Dokumentation und Leitsätze zum Vertreibungsverbot« (S. 355 ff.); Coursier, »Les droits de l'homme et le problème des réfugiés« (S. 370 ff.) sowie ein Ausblick in die Zukunft von Rehs (S. 374 ff.).

Hannfried Walter

**Meylan, Jacques: Le domaine ferroviaire en droit comparé** (Droits français, allemand et suisse). Genève: Droz 1966. 417 S. (Travaux de droit, d'économie, de sociologie et de sciences politiques No. 41). brosch.

Die bei H. Z w a h l e n in Lausanne entstandene Arbeit beschäftigt sich mit der Rechtsstellung der Eisenbahnbetriebsanlagen in Deutschland, Frankreich und in der Schweiz. Auf den Betrieb, den Verkehr und die Wirtschaftsführung der Eisenbahnen wird nur insoweit eingegangen, als dies dem Verf. zur Erklärung der Rechtsnatur der vor allem ortsfesten Betriebsanlagen erforderlich erscheint. Die rechtsvergleichende Studie verfolgt das bereits im Vorwort (S. 15) gesetzte Ziel, nachzuweisen, daß die in Deutschland und in der Schweiz bisher abgelehnte, in Frankreich nach Auffassung des Verf. noch nicht konsequent genug entwickelte Institution des öffentlichen Eigentums die allein logische Synthese darstelle. Die fast übermäßig gegliederte Abhandlung wird von den zentralen Themen der Nutzung der Eisenbahnanlagen, ihrer Erhaltung und der Gestaltung des Anliegerrechts beherrscht. In dem einleitenden Sonderkapitel wird die Rechtsnatur der Eisenbahnen in Frankreich als durch die Vorstellung des Verkehrsweges, in Deutschland und in der Schweiz durch die des Unternehmens bestimmt angesehen. Als allen gemeinsame Zweckbestimmung wird die Leistung des öffentlichen Dienstes (*service public*) hervorgehoben. In dem folgenden Allgemeinen Teil wird, ausgehend von einer Untersuchung der rechtlichen Zuordnung der öffentlichen Sachen überhaupt, auf die dem Eisenbahnbetrieb gewidmeten öffentlichen Sachen eingegangen. Sowohl bei dem wirksamen Zustandekommen der Zweckbindung als auch hinsichtlich der Abgrenzung der durch Widmung zweckgebundenen Vermögensbestandteile *ratione temporis* und *ratione materiae* werden die französischen Regelungen den deutsch-schweizerischen gegenübergestellt. Die Darstellung des vom preußischen Eisenbahnrecht entwickelten Begriffs der Bahneinheit dient, ebenso wie das Planfeststellungsverfahren und dessen Verhältnis zu dem materiellen Enteignungsrecht, vor allem dazu, das Vorhandensein einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Elemente nachzuweisen. In dem sich anschließenden Besonderen Teil analysiert der Verf. verschiedene Einzelfragen, wie z. B. die normalen und die außergewöhnlichen Nutzungsarten, deren Zustandekommen durch Erteilung von Gebrauchserlaubnissen und Nutzungsverleihungen sowie die für den Gesamtbereich geltenden Haftungsregeln. Die Hauptnutzung, die Beförderung von Personen und Gütern, wird vernachlässigt, da den Verf. nicht die Leistung, sondern die Verwaltung des Bestandes interessiert. Ausführlich wird den wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Eisenbahnen und Anliegern nachgegangen. Auch hier kommt es dem Verf. darauf an, zu zeigen, daß

selbst dort, wo die zivilrechtlichen Normen durch die Zweckbestimmung der öffentlichen Sache nur zurückgedrängt werden, das öffentlich-rechtliche Element Vorrang hat.

In breiter Exemplifikation legt der Verf. seinen Gedanken eines öffentlichen Nachbarrechts (*droit public du voisinage*) dar mit dem Schluß: «Nous avons montré, d'ailleurs, que le droit français excluait absolument l'application du droit commun en cette matière et que seul le recours à cette notion de droit public du voisinage pouvait expliquer certaines solutions allemandes et suisses, en particulier la «suppression» *a priori* de l'action négatoire, ou permettre l'unification de ces solutions» (S. 306).

Es dürfte seit langem unbestritten sein, daß die Eisenbahnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen rechtlichen Sonderschutz genießen (vgl. hierzu den Beitrag Eisenbahnrecht von Erich K r u c h e n im Handwörterbuch für Sozialwissenschaften 1961, S. 154). Sollte das Anliegen des Verf. darin bestehen, an die Lehre vom öffentlichen Eigentum im Sinne Otto Mayers anzuknüpfen, so wäre ein solcher Versuch für weite Bereiche des deutschen Rechts von Bedeutung. Und wenn das hoheitlichem Handeln dienende Eigentum und sein Status zur Diskussion gestellt werden, dann bedarf es einer ergänzenden Betrachtung auch der Leistung der Eisenbahnen, da der deutsche Gesetzgeber (und nicht nur er) die Synthese einer öffentlichen Aufgabe mit kaufmännischen Grundsätzen ausdrücklich fordert (§§ 1, 28 Abs. 1 Bundesbahngesetz). Die Verkehrsnovellen des Jahres 1961 bezwecken die Stärkung der unternehmerischen Funktion der Deutschen Bundesbahn, wobei deren Eingliederung in die wirtschaftspolitische Ordnung der Bundesrepublik unter Beibehaltung der im Art. 87 Abs. 1 GG vorgeschriebenen Rechtsform eine noch zu bewältigende Aufgabe sein dürfte. Zur Lösung der für das Unternehmen Eisenbahn bestehenden Probleme, die national und international Gesetzgeber, Justiz und Verwaltung bedrängen, enthält die Untersuchung wenig Beiträge. Der auf eine umfangreiche Literatur und Rechtsprechung gestützte Versuch einer geschlossenen Systematik der Bestandsverwaltung ist rechtstheoretisch gleichwohl interessant.

U. von Köppen, Bonn

**Müller, Jörg Paul: Die Grundrechte der Verfassung und der Persönlichkeitsschutz des Privatrechts.** Bern: Stämpfli 1964. VIII, 212 S. (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, NF. H. 360). 24.- sfr. brosch.

Anlaß zu der vorliegenden Dissertation gab vor allem die Auseinandersetzung in der Bundesrepublik Deutschland um den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes (Drucksache BT Nr. 1237, 3. Wahlperiode, 18. August 1959), dessen Ziel es war, die gesetzliche Grundlage für den privatrechtlichen Schutz der Persönlichkeit vor Ehrverletzungen und Eingriffen in die Privatsphäre besonders gegenüber den Massenmedien der Journalistik zu verbessern. Eine solche Ausdehnung des privaten Persönlichkeitsschutzes kann jedoch auf der andern Seite eine Einschränkung gewisser Freiheitsrechte zur Folge haben.

Jörg Paul Müller hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Fragen des grundsätzlichen Verhältnisses des privaten Persönlichkeitsschutzes zu den verfassungsmäßigen Freiheitsrechten nachzugehen und Richtungen zu suchen, die zur Lösung der Probleme führen könnten. Dabei stützt er sich hauptsächlich auf die deutsche und schweizerische Lehre und Praxis. Nach einer einleitenden Darstellung der allgemeinen Problematik untersucht er zuerst den Persönlichkeitsschutz des Privatrechts. Während im österreichischen ABGB Art. 13 und im schweizerischen ZGB Art. 28 ein allgemeines Persönlichkeitsrecht ausdrücklich verankert wurde, kennt das deutsche BGB bis heute keinen allgemeinen Persönlichkeitsschutz. Erst seit dem entscheidenden Urteil des BGH aus dem Jahre 1954 (BGHZ 13, 388) hat die deutsche Rechtsprechung unter Berufung auf Art. 1 und 2 des Bonner Grundgesetzes (GG), also unter Berufung auf die Verfassung, ein allgemeines Persönlichkeitsrecht auch für das Privatrecht anerkannt, und so entgegen dem historischen Gesetzgeber des BGB eine Generalklausel in die Rechtsordnung eindringen lassen, die der Bedeutung von ZGB Art. 28 nahe kommt.

Müller befaßt sich dann mit der dogmatischen Problematik des Persönlichkeitsschutzes im Privatrecht. Die schützenswerten persönlichen Rechtsgüter werden von der herrschenden Lehre als subjektive Rechte im Sinne der deutschen Zivilistik des 19. Jahrhunderts betrachtet. Die Suche nach immer neuen subjektiven Rechten zeigt, daß der Begriff für die gestellten Wertschutzaufgaben nicht ausreicht. Während die Schweiz seit ZGB Art. 28 einhellig ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als subjektives Recht bejaht, steht gerade diese Frage im Vordergrund der deutschen Diskussion um den privaten Persönlichkeitsschutz. Müller steht der Begriffsübernahme der subjektiven Rechte in den Bereich des Persönlichkeitsschutzes kritisch gegenüber. Weder bei den einzelnen Persönlichkeitsrechten, noch viel weniger beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht könne deren normativer Gehalt abstrakt begrifflich festgehalten werden. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht sei nur möglich, wenn man es als Norm von generalklauselartiger Weite akzeptiere und deren Anwendung im Einzelfall dem Richter als wertende Aufgabe überlasse.

In einem dritten Kapitel setzt sich Müller mit dem Verhältnis der Grundrechte zum Persönlichkeitsschutz des Privatrechts auseinander. Grund- und Persönlichkeitsrechte sind beide unmittelbar auf den Grundwert der Personalität des Menschen bezogen; in den Grundrechten wird der verletzte Einzelne in seinem persönlichen Lebensbereich gegenüber der überragenden Macht des Staates geschützt, während sich im Privatrecht grundsätzlich gleich mächtige Personen gegenüberstehen. Als im deutschen Recht nach 1945 der Persönlichkeitsschutz grundsätzlich neu konstituiert wurde, haben die deutsche Lehre und Rechtsprechung über dogmatische und methodische Bedenken hinweg ein allgemeines Persönlichkeitsrecht des Privatrechts auf Grund von Art. 1 und 2 GG anerkannt. So erscheinen heute die Persönlichkeitsrechte des Privatrechts im positiven Recht als »Konkretisierungen grundrechtlicher Ordnungsprinzipien« (S. 149). Dagegen hat sich in der Schweiz der Persönlichkeitsschutz des Privatrechts selbständig ohne Einfluß vom Verfassungsrecht her über die Generalklausel von Art. 27 f. ZGB entfaltet. Der Impuls zur Betrachtung

der Zusammenhänge zwischen den Grundrechten und dem privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz ist hier von der sozialen Wirklichkeit ausgegangen. Die Zusammenballung sozialer Macht bei Verbänden und Interessengruppen fordert die Frage nach der »Drittwirkung« der Grundrechte heraus, wonach sich die normative, verfassungsrechtliche Bedeutung der Grundrechte nicht im hoheitlichen (vertikalen) Verhältnis des Staates zu den Bürgern erschöpfe, sondern sich auch in die (horizontalen) Rechtsbeziehungen unter Privaten hinein erstrecke. Eine solche Betrachtung setzt ein neues Verständnis des Rechtscharakters der Grundrechte voraus, nämlich daß ihr Wesen nicht in der individualistischen Abgrenzung der Willenssphären, sondern in der Gewährleistung eines bestimmten wertbezogenen Ordnungsgefüges liege. Bei der Frage, wie sich die in den Grundrechten verankerten Ordnungssätze im Raum des Privatrechts realisieren, muß danach differenziert werden, daß nicht alle Grundrechte den Charakter von Grundsatznormen für die gesamte Rechtsordnung haben und daß bei der Konkretisierung der grundrechtlichen Ordnungssätze insbesondere auf die soziale Machtintensität, die das privatrechtliche Rechtsverhältnis charakterisiert, Rücksicht zu nehmen ist.

Jörg Paul Müller hat in seinem Werk die vielschichtigen theoretischen und praktischen Fragen sehr eingehend und erschöpfend untersucht. Bedeutungsvoll an seiner Arbeit erscheint, daß er im Bewußtsein um die großen strukturellen Umwandlungen unserer heutigen Zeit mit der Entwicklung der modernen Technik und des gesellschaftlichen Lebens, die zu einer wachsenden Bedrohung des einzelnen Menschen in seiner Persönlichkeit führen, eine Neuorientierung bejaht, welche sich immer mehr für die Anerkennung der Einwirkung der Grundrechte als höchst-rangiger Verfassungsnormen auch im privatrechtlichen Bereich einsetzt.

Marianne von Grünigen, Basel

**O'Connell, D. P.: International Law.** With a Foreword by Lord McNair. London: Stevens and Sons; New York: Dobbs Ferry, Oceana Publications 1965. Vol. 1: XXXV, 651 S. Vol. 2: XXIII, 653–1434, 40 S. Zus. 10 gns geb.

Das zweibändige Werk ist von hervorragender wissenschaftlicher Qualität. Nicht nur präsentiert es in großen Teilen eigene und neue Konzeptionen, sondern stellt auch eine eindrucksvolle didaktische Leistung dar. Obwohl es der Kritik manche Angriffsfläche bietet – wie noch zu zeigen ist –, kann es als eines der nunmehr wertvollsten Standardwerke bezeichnet werden. Lord McNair sagt in einem Vorwort, daß der Verf. vor allem die Grenze zwischen Recht und Politik verständig zu ziehen gewußt habe, und daß es sich gerade in dieser Beziehung um ein wirklich juristisches Buch handele. Dem ist voll zuzustimmen. Hinzuzufügen ist, daß dem Verf. nicht nur diese Abgrenzung gelungen ist, sondern daß insbesondere die Verbindung zwischen der völkerrechtlichen Auffassung der Staaten des *common law* und der kontinentalen Auffassung, ihre Gemeinsamkeiten und ihre Unterschiede, in einer Art dargestellt wurden, wie sie bisher noch nicht zu finden war. Verständlich, wenn auch für den kontinentalen Juristen etwas bedauerlich, ist die Tatsache, daß die anglo-amerikanische Sicht – obwohl durchaus kriti-

siert – oftmals überwiegt, was sich auch in der Auswahl des Materials zeigt. So kommen die Lehrmeinungen gerade auch der deutschen Juristen etwas zu kurz, was vielleicht nur am mangelnden Zugang zur entsprechenden Literatur liegen mag, wie es Verf. auch selbst in seinem Vorwort andeutet. Gerade von deutschen Quellenwerken, wie den *Fontes Iuris Gentium*, sind die nach dem zweiten Weltkrieg erschienenen Publikationen kaum oder gar nicht berücksichtigt, ebenso wie viele Monographien und auch Gerichtsentscheidungen. Im übrigen ist das Werk mit Dokumentation, Literatur und Judikatur gut ausgestattet, ohne überladen zu sein. Die häufige und sehr instruktive historische Ableitung völkerrechtlicher Regeln verführt Verf. niemals dazu, Fragen der dogmatischen Schlüssigkeit zu übersehen oder zu übergehen. Eindrucksvoll ist die Skepsis des Verf. gegenüber der Geltung überkommener Normen und Lehrmeinungen. So werden etwa die Begriffe »Staat«, »Völkerrechtssubjekt«, »Anerkennung« und viele andere der seit langem fälligen Revision unterzogen. Wenn man die Position des Verf. rechtstheoretisch einordnen will, kann man von einer abgewogenen, sehr verständnisvollen Interessenjurisprudenz sprechen, was sich etwa in den Partien über die Anerkennung, die Rechtslage von *de facto*-Regimen, die Stellung des Individuums, die Rechtsnatur der diplomatischen Protektion und die wirtschaftlichen Zusammenhänge zeigt. An manchen Stellen hätte man allerdings, gemessen an der Darstellung im übrigen, noch weitergehende Kritik gerade an der Staatenpraxis erwartet, wie etwa im Fremdenrecht. Verf. bleibt nach Aufzeigen der Kontroversen und Divergenzen der Praxis in manchen Fällen unentschieden. Das ist wissenschaftlich nicht nur vertretbar, sondern die allein richtige Methode für den Fall, daß Verf. der Meinung ist, es lasse sich derzeit keine eindeutige Aussage machen; aber das sollte dann vielleicht doch noch klarer zum Ausdruck kommen. So finden sich am Ende mancher Darstellungen zusammenfassende Konklusionen (z. B. staatliche Verantwortlichkeit für die Durchführung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber nichtstaatlichen Partnern, S. 1078 f.) klar und einprägsam formuliert, bei anderen Partien wieder endet die Darstellung ohne einen derartigen Überblick über das gewonnene Ergebnis, obwohl man einen solchen hätte erwarten können (z. B. bei der Behandlung der Frage der extraterritorialen Wirkung von Staatshoheitsakten, S. 868 ff.). Dieser Unterschied wirkt manchmal etwas willkürlich. Dem Verf. ist zu raten, in späteren Auflagen noch mehr an Zusammenfassungen zu bieten.

Die Einteilung des Werkes in sehr umfangreiche Hauptteile ist etwas eigenwillig, was jedoch die Benutzung nicht erschwert, da man über die vielfältigen und eingehenden Register und die subtilen Unterteilungen innerhalb der großen Abschnitte alles Gesuchte aufzufinden vermag. So finden sich unter der Überschrift "Sovereignty" (Teil IV) nicht nur die Fragen des Staatsbegriffs, der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten und andere dort durchaus zu erwartende Materien, sondern auch Fragen der Einteilung diplomatischer Missionen u. ä. Unter diesem Blickpunkt hätte man andererseits noch recht viel mit gleicher Berechtigung in diesem Kapitel abhandeln können, z. B. Fragen der Souveränität im Luftraum und andere mit dem Herrschaftsbereich der Staaten eng zusammenhängende Fragen.



Bedauerlich ist auch, daß den internationalen Organisationen und auch den Vereinten Nationen kein eigener Abschnitt gewidmet ist, obwohl Verf. sehr geschickt diese Probleme jeweils im anderen Zusammenhang sachgemäß einordnet, wie etwa bei Behandlung der Organisationen im Rahmen der Immunität (S. 1006 f.) oder bei Fragen der Gleichheit der Staaten im Hinblick auf das Stimmrecht (S. 347 f.).

Im einzelnen ist die Darstellung folgendermaßen angeordnet: Teil I enthält die allgemeinen Regeln ("General Principles"). Die Rechtserzeugung im Völkerrecht wird mit dem Versuch dargestellt, zwischen Naturrecht und Positivismus eine Versöhnung zu erreichen. So sei auch das »Sollen« vom »Sein« nicht völlig zu trennen, denn die Natur der Sache sei in vieler Beziehung vorgegeben. Auch gebe es nicht mehrere Arten des Völkerrechts (Ost–West), sondern die gemeinsame Basis sei durchaus vorhanden und auch für neu entstandene Staaten in ihren Grundzügen nicht nur akzeptierbar, sondern als vorgegebene Ordnung zu respektieren. Sehr eingehend wird der Begriff der allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Rechtsquelle behandelt, wobei die sowjetische Doktrin, wie an anderen Stellen auch, etwas zu kurz kommt. Verf. warnt gerade hier vor einer zu sehr naturrechtlich ausgerichteten Auffassung, da im Einzelfall oft und verbindlich nur die positive Staatenpraxis Aufschluß geben könne. Es folgen interessante Darlegungen über die Grundzüge des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und die Rechtsnatur der *law-making treaties*, deren Eigenart als *quasi*-Gesetzgebung für die Beteiligten und deren besondere Auslegungsregeln allerdings etwas vernachlässigt werden. Bei der an sich dogmatisch richtigen Beurteilung der Judikatur als Rechtsquelle hätte deren rechtssoziologische Bedeutung eingehender erörtert werden können. Auch die Bedeutung der Lehrmeinungen insoweit scheint unterschätzt. Die Behandlung der Beziehungen von Völkerrecht zu innerstaatlichem Recht ist scharfsinnig und abgeklärt. Keine Theorie halte *per se* stand, sondern jede beruhe auf einer Prämisse. Verf. neigt zu einer Theorie der Harmonisierung, die sich aber doch wohl im Ergebnis und in der Praxis vom richtig als Staatenpraxis festgestellten Dualismus kaum unterscheidet. Gleich gut durchdacht sind die Probleme der sogenannten *self-executing treaties* behandelt. Leider hat Verf. die im Sinne des Theorienstreits recht fortschrittlichen weil den Streit weitgehend auflösenden Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 25, 59) nicht ganz verstanden, was daran liegen mag, daß ihm die neuere Literatur hierzu nicht zugänglich war. Besonders eindrucksvoll ist die Untersuchung der Frage der Rechtssubjektivität im Völkerrecht. Verf. zeigt, daß der Begriff selbst heute nichts mehr auszusagen vermag, sondern entscheidend nur noch sei, für welche Belange im Sinne von Rechten und Pflichten die Rechtspersönlichkeit bestehe. Das wird an Staaten, internationalen Organisationen, *de facto*-Regimen und anderen Gemeinschaften des Völkerrechts gezeigt. So wird auch aus dieser Sicht, also nur von speziellen Rechten und Pflichten her gesehen, die Stellung des Individuums als »Völkerrechtssubjekt« behandelt. Ein letzter Teil dieses Abschnittes befaßt sich mit den international relevanten Fakten, ihrem Nachweis vor innerstaatlichen Gerichten und der Bindung der Gerichte an die Regierungsauffassung in den verschiedenen Rechtssystemen.

Im Teil II ("Recognition") werden Theorie, Arten und Wirkungen der Anerkennung beschrieben. Verf. neigt offenbar zu der neueren und die Befriedung internationaler Konflikte fördernden Ansicht, daß es nicht so wichtig sei festzustellen, ob ein Staat schon vor Anerkennung bestehe (deklaratorische Theorie), oder ob ein Gebilde erst durch Anerkennung zum Staat werde (konstitutive Theorie), sondern daß ausschlaggebend sei, welche Rechte und Pflichten *in concreto* dem umstrittenen Gebilde zugebilligt bzw. auferlegt werden müßten. Viele Beziehungen seien auch ohne Anerkennung als völkerrechtlich zu qualifizieren, während andere erst durch die Anerkennung als einen freien politischen Akt entstünden. Bedauerlich sei, daß im Hinblick auf territoriale Veränderungen die Stimson-Doktrin noch nicht als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht bezeichnet werden könne. Wichtig ist der Hinweis des Verf. auf die oft belastenden Folgen der Nichtanerkennung für die gewaltunterworfenen Individuen des betreffenden Gebildes. Es folgen Darstellungen über die Anerkennung von Kriegführenden und Aufständischen, das Verhältnis von Anerkennung zur Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und die Wirkung von Vertragsschlüssen. Richtig wird festgestellt, daß keine einheitliche Staatenpraxis bei der Beurteilung von Fragen der Anerkennung durch die innerstaatlichen Gerichte bestehe und daß häufig, wenn nicht überwiegend, die Entscheidungen vom Ergebnis her gewonnen werden.

Teil III ist den Verträgen gewidmet ("Treaties"), den Arten, dem Abschluß und der Wirkung. Die Fragen der völkerrechtlichen Abschlußvollmacht sind recht breit behandelt, wozu sich Verf. wegen der heute so viel geübten Praxis der Regierungsabkommen veranlaßt sah. Die Fragen der Wirkung innerstaatlicher Kompetenzüberschreitung dagegen sind recht knapp dargestellt. Ausschlaggebend sei wohl der Rechtsschein, obwohl die Einhaltung der Verfassung auch völkerrechtlich relevant sein könne. Nach Behandlung der Ratifikation werden die Wirkungen von Vorbehalten kritisch geprüft. Es folgen Ausführungen über Vertragswirkungen, Interpretation, Drittwirkung von Verträgen, Meistbegünstigung und anderes mehr. Es wird nicht recht klar, warum Verf. bei den allgemeinen Lehren der Vertragsinterpretation nicht stärker zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen unterscheidet; zumindest die Ablehnung einer solchen Differenzierung, falls Verf. zu ihr neigt, wäre zu erwarten gewesen. Nach Fragen der Vertragsbeendigung wendet Verf. sich sehr eingehend denjenigen der Wirkung des Krieges auf Verträge zu, wobei leider die Rechtsnatur der Suspendierung von Verträgen, bzw. die Rechtslage vor und bei Wiederanwendung wenig berücksichtigt wird. Die Arten der Vertragsstörungen und der Konflikt zwischen Verträgen sind eindrucksvoll und subtil geschildert.

Mit Fragen der Souveränität im weitesten Sinne befaßt sich der Teil IV ("Sovereignty"). Hier wieder zeigt sich die klare und abgewogene, jeder Begriffsjurisprudenz abgeneigte Auffassung des Verf. Der Begriff Souveränität sei relativ und interessant sei eigentlich nur noch, für welche speziellen Rechtsfolgen er verwendet werde. Unabhängigkeit der Staaten bestehe nur im Rahmen der Völkerrechtsordnung, so daß es eine Souveränität schlechthin, als Ausgangspunkt einer

allgemeinen Deduktion, nicht gebe. Es folgt unter diesem Aspekt die Behandlung der Grundrechte der Staaten, ihre Gleichheit (insbesondere im Rahmen internationaler Organisationen), das Interventionsverbot und das Recht auf Selbstverteidigung. Auch hier vermeidet Verf., die Resultate dogmatischer Überlegungen als die allein möglichen anzubieten, und er scheut sich nicht, bestimmte Fragen als derzeit ungelöst zu erklären.

Die Staatensukzession bildet einen eigenen Teil V ("Succession"), der wiederum die besondere Kompetenz des Verf. für diese Materie erweist. Auch hier wird folgerichtig nicht so sehr die Frage als ausschlaggebend angesehen, ob »Souveränität« übergehe, sondern wesentlich sei, welche Rechte und Pflichten im einzelnen als überkommen und übernommen betrachtet werden müßten. Gerade bei Verträgen zeige sich, daß oft nur ihre individuelle Interpretation eine akzeptable Lösung biete. Teil VI behandelt das Staatsgebiet ("Territory") und seine Grenzen, einschließlich der See- und Luftgrenzen und auch der Rechtsfragen des Weltraums.

Da hier nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden kann, seien für den zweiten Band lediglich einige Hinweise gegeben. Teil VII behandelt den Herrschaftsbereich der Staaten ("Jurisdiction") im Hinblick auf Territorialitäts- und Personalitätsprinzipien. Sehr eingehend werden vor allem Probleme des Fremdenrechts aufgezeigt, insbesondere solche der wohlverordneten Rechte. In Teil VIII geht es um Vorrechte und Befreiungen vom staatlichen Herrschaftsbereich ("Immunity from Jurisdiction"). Gegenstand des Teil IX ist die Staatenverantwortlichkeit ("State Responsibility"), wobei besonders eingehende Erwägung die Rechtslage bei Verträgen zwischen Staaten und nichtstaatlichen Partnern findet. Auch Fragen der Währungshoheit werden in diesem Zusammenhang behandelt. Teil X ist den Systemen der Streiterledigung gewidmet ("International Litigation"). Aus der Fülle des dort behandelten Stoffes sei nur noch auf die Darstellung des diplomatischen Schutzes verwiesen. Verf. folgt nicht nur der neueren und wohl richtigen Auffassung, wonach bei Ausübung der diplomatischen Protektion wegen Fremdenrechtsverletzungen durchaus auch völkerrechtliche Individualrechte in einer Art Prozeßstandschaft geltend gemacht werden und nicht nur staatliche Rechte Streitgegenstand sind, sondern er unterzieht aus dieser Sicht auch die *nationality rule* und die Regel der Erschöpfung des nationalen Rechtsweges kritischer Betrachtung. Den Abschluß bildet eine Darstellung der internationalen Gerichtsbarkeit und der Regeln über die Wiedergutmachung.

Diese Hinweise mögen ausreichend zeigen, daß es nicht überflüssig war, eine weitere Gesamtdarstellung des Völkerrechts zu verfassen, sondern daß das Werk einen bedeutungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Fortentwicklung des Völkerrechts bildet, und zwar einen solchen, den zu akzeptieren vor allem der Staatenpraxis empfohlen werden kann.

Karl Doehring

**Ortino, Sergio: L'esperienza della Corte costituzionale di Karlsruhe.**

Milano: Giuffrè 1966. XVIII, 286 S. (La persona e la comunità nella problematica del potere politico. Collezione diretta da Giuseppe Maranini. Bd. 13). L 2200 brosch.

Der Verfasser, wissenschaftlicher Assistent an der Fakultät für politische Wissenschaften «Cesare Alfieri» der Universität Florenz, gliedert sein Buch über die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in drei Teile: Das demokratische Prinzip und das BVerfG (S. 3–98), das Rechtsstaatsprinzip und das BVerfG (S. 101–178), das Bundesstaatsprinzip und das BVerfG (S. 181–214). Vollständigkeit strebt er nicht an. Fragen des verfassungsgerichtlichen Verfahrens behandelt er zum Beispiel gar nicht. Nach kurzen Einleitungen bespricht er einige ausgewählte Entscheidungen ausführlich. Das ist als Einführung für den Leser, der mit dem deutschen Verfassungsrecht und -leben nicht vertraut ist, eine gute Methode; für ein vollständiges Bild steht dem italienischen Leser die Übersetzung des Beitrags von F r i e s e n h a h n für das Heidelberger Kolloquium über Verfassungsgerichtsbarkeit im Jahre 1961 zur Verfügung <sup>1)</sup>.

In Kapitel I (S. 3–36) des ersten Teils beschäftigt sich Ortino mit dem Wahlrecht, einer Materie, die gerade in letzter Zeit wieder besonders aktuell geworden ist. Nach einer kurzen Einführung in die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes und des Bundeswahlgesetzes von 1956 stellt er die Rechtsprechung des BVerfG knapp und doch anschaulich dar. Das Wechselspiel zwischen Art. 38 und Art. 3 Abs. 1 GG kommt zum Ausdruck; für die angeführte These des BVerfG, die Verletzung der Wahlrechtsgleichheit enthalte zugleich einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, hätte er (S. 13 Anm. 15) allerdings nicht mit dem Zitat von BVerfGE 1, 208 (242) zu resignieren brauchen, sondern noch etwa E 11, 266 (271); 11, 351 (360); 12, 10 (25) angeben können. Mit Rinck (Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und das Bonner Grundgesetz, DVBl. 1958, S. 221, 226) hält er es für inkonsequent, wenn das BVerfG vom Gesetzgeber einerseits eine seiner Entscheidung für das Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht entsprechende folgerichtige Einzelausgestaltung verlangt, und es andererseits doch zuläßt, daß im Rahmen des geltenden (personalisierten Verhältnis-)Wahlsystems eine Partei über drei Direktmandate in den Bundestag kommen kann, auch wenn sie nicht 5% der Wählerstimmen auf sich zu vereinigen vermag (S. 19). In der Gesamtbewertung der Rechtsprechung des BVerfG zum Problem der Sperrklausel kommt er zu dem Ergebnis: Das Gericht sei sehr vorsichtig gewesen und habe sich durch Formulierungen wie »aus besonders zwingenden Gründen« beispielsweise die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit einer Sperrklausel von über 5% offengehalten; das beeinträchtige zwar in gewissem Umfang die Rechtssicherheit, solle aber jedenfalls nicht im Interesse einer größeren Ermessensfreiheit für den Gesetzgeber angegriffen werden. Der Rezensent hat einen etwas anderen Eindruck; ihm scheint, daß das BVerfG zumindest den Anschein erweckt hat, gewisse Entwicklungen, wie die Erhöhung des Prozentsatzes über 5% hinaus zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von Splitterparteien (also z. B. im Interesse der

<sup>1)</sup> Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart. Länderberichte und Rechtsvergleichung (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 36) 1962, S. 89–197; italienische Übersetzung: La giurisprudenza costituzionale nella Repubblica federale tedesca (Milano 1965).

Ausschaltung verdächtiger Parteien oder der Schaffung eines Zweiparteiensystems) abschneiden zu wollen<sup>2)</sup>.

In Kapitel II (S. 37–98) des ersten Teiles behandelt Ortino die Rechtsprechung des BVerfG betreffend die politischen Parteien. Zum Urteil über die Parteienfinanzierung vom 19. Juli 1966 (BVerfGE 20, 56; hierzu D. T s a t s o s, ZaöRV, Bd. 26, S. 371 ff.) betont Ortino u. a. (S. 64) die Inkonsequenz, einerseits die Finanzierung der gesamten Tätigkeit der Parteien zu verwerfen (S. 97–112 des Urteils), andererseits einen angemessenen Ersatz der Wahlkampfkosten zuzulassen (S. 113 bis 119 des Urteils).

Kapitel II (S. 117–129) des zweiten Teiles behandelt die Berufsfreiheit. Der Verfasser beschäftigt sich sehr ausführlich mit dem Apothekenurteil (BVerfGE 7, 377) und schließt einige kurze Bemerkungen zum Handwerkerurteil an (BVerfGE 13, 97). Hier hätte man sich doch wenigstens eine Skizze der gesamten Entwicklung der Rechtsprechung gewünscht, zumal gerade auf diesem Gebiet im Ausland vergleichbare Probleme bestehen<sup>3)</sup>. Zum Gleichheitssatz (Kapitel IV, S. 153, 171) wählt er für eine ausführlichere Besprechung das Urteil des Ersten Senats vom 24. Januar 1962 betreffend die Gewerbesteuer für sog. personenbezogene Kapitalgesellschaften (E 13, 331) aus. Er billigt die Entscheidung als folgerichtiges Glied in der Kette der Entscheidungen zum allgemeinen Gleichheitssatz (aus der er zum Vergleich E 4, 219, 243 ff. herausgreift) und lehnt die gegenteilige Auffassung von F u s s<sup>4)</sup> ab. Im Zusammenhang mit seiner Besprechung der Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 1 GG wiederholt er (S. 158) seine auch schon vorher geäußerte These (z. B. S. 24 f.), wo der Gesetzgeber weite Gestaltungsfreiheit genieße, da habe das BVerfG eine gleich weite Kontrollfunktion. Das trifft jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zu. Wenn der Gesetzgeber in Anbetracht der Inhaltsarmut des Art. 3 Abs. 1 GG einen weiten Spielraum bei der Auswahl der maßgeblichen Gesichtspunkte hat, dann kann das BVerfG von Rechts wegen nur eine Willkürkontrolle ausüben, wenn es auch tatsächlich nicht ausgeschlossen ist, daß das BVerfG gelegentlich darüber hinausgeht und den Wertungen des Gesetzgebers seine eigenen Wertungen entgegensetzt – wie es das wohl in E 4, 219 getan hat (vgl. die Kritik von F u s s<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>).

Die im Anhang (S. 229–286) abgedruckte Übersetzung des Grundgesetzes (unter Mitarbeit von Laura P a r o l i) erwies sich bei Stichproben als durchweg brauchbar.

<sup>2)</sup> Siehe BVerfGE 1, 208 (255); 6, 84 (91 f.); vgl. auch 7, 99 (107) betreffend Einräumung von Sendezeiten.

<sup>3)</sup> Vgl. das die italienische Schweiz betreffende Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 13. 10. 1965, JZ 1967, S. 91.

<sup>4)</sup> Normenkontrolle und Gleichheitssatz, JZ 1962, S. 737, 741 ff.

<sup>5)</sup> A. a. O., S. 743.

<sup>6)</sup> Vgl. auch S. 196 f. der hier zu besprechenden Arbeit zu Art. 72 Abs. 2 GG. Daß das BVerfG hier nur eine Willkürkontrolle ausübt, zeigt doch, daß es dem Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit beläßt. – Übrigens scheint dem Rezensenten die Übersetzung von »über das Gebiet eines Landes hinaus« in Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 auf S. 253 mit »al di fuori di un Land« nicht gelungen. Besser wäre wohl »oltre«.

Daß Institutionen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Beachtung finden und Gegenstand wissenschaftlicher Bemühungen werden, ist erfreulich, besonders, wenn es so gründlich und mit so wohl abgewogenem Urteil geschieht, wie in dem vorliegenden Band über das BVerfG. Gerade Italiener und Deutsche, deren ähnliche verfassungsgeschichtliche Schicksale Maranini (Professor an der Universität Florenz und Direktor des Istituto di diritto pubblico comparato) in seinem Vorwort betont, können aus dem Vergleich ihrer Institutionen lernen. Der Verfasser verdient aufrichtigen Dank und volle Anerkennung. Volker H a a k, Rom

**Parry, Clive: The Sources and Evidences of International Law.**  
Manchester: University Press 1965. VII, 122 S.

Der Verfasser dieser Schrift gibt die britische Sammlung völkerrechtlicher Staatenpraxis heraus, die nach dem Vorbild der amerikanischen Digests geplant ist (A British Digest of International Law – Besprechung oben S. 293); von dieser Arbeit und von der entsprechenden französischen (Kiss: Répertoire de la pratique française en matière de droit international public – Besprechung oben S. 305) ist denn auch an der einschlägigen Stelle die Rede.

Vermutlich sind die Gedanken, die in dieser Schrift niedergelegt sind, durch die Übernahme und die Tätigkeit an jener Aufgabe angeregt. Man kann nicht sagen, daß sie ein System darlegen oder eine Propädeutik entwickeln; sie sind aber sehr anregend zu lesen und geben viel zu denken.

Der Verfasser zeigt zunächst in Anlehnung an Corbett (BYB 1925, S. 20 ff.) die vier verschiedenen Bedeutungen des Wortes »Rechtsquelle«, von denen eine nicht eigentlich Quelle, sondern Nachweismittel ist. Sodann erörtert er an Hand des Art. 38 des IGH-Statuts die dort aufgezählten, als Quellen des Völkerrechts geltenden Phänomene. Interessant ist seine kritische Bewertung des Vertrags als Völkerrechtsquelle: der Vertrag sei nur Grund einer Verpflichtung, und sein Vorbehalt gegen die juristische Technik der Vertragsverfasser, die zumeist juristische Laien seien. Hier scheint der Verfasser doch wohl zu sehr die Verhältnisse im englischen Bereich vor Augen zu haben; er nähert sich auch der Meinung von Fawcett (BYB 1953, S. 381), der besondere Merkmale verlangt, wenn der Vertrag als juristisch bindend gelten soll.

Beim Gewohnheitsrecht tadelt der Verfasser die Formulierung des Art. 38 des Statuts und wendet sich gegen eine Denkweise, die jedes Verhalten eines Staates unbesehen als Erkenntnismittel für Gewohnheitsrecht verwenden will. Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen steht der Verfasser auch skeptisch gegenüber und hält die Fassung des Art. 38 des Statuts für unklar. Nationale Urteile in völkerrechtlichen Fragen zählt er eher zur Staatenpraxis, wenn die Gerichte bei ihrer Beurteilung von Auskünften und Einflüssen der Exekutive abhängen. Die Lehre hält er für wenig zuverlässig, weil sie zu sehr vom nationalen Standpunkt der Autoren vortragen werde. Die kollektiven Bemühungen der International Law Commission rechnet er weniger zur Kategorie der Doktrin als zur Praxis der internationalen Organisationen, die als neue Erkenntnisquelle in letzter Zeit bedeutend geworden ist.

Es ist sicher, daß man zu lange die Quellenlehre des Völkerrechts nach Art. 38 des Statuts des IGH und seines Vorgängers behandelt hat, einem Text, der verschiedene Quellenbegriffe durcheinanderwirft und fast mehr verwirrt als klärt. Eine neue Anstrengung ist nötig, und man kann dabei nicht Erfolg haben, ohne die klugen und bohrenden Bemerkungen in P a r r y's schmale Band zu beachten.

F. M ü n c h

**Pieck, Werner: Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren.**

Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Bedeutung für das deutsche Verfahrensrecht. Berlin: de Gruyter 1966. XXXVI, 143 S. (Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. H. 47). 25,- DM brosch.

Die bisherige Tätigkeit der Straßburger Institutionen für Menschenrechte zeigt das besondere Gewicht, welches den verfahrensrechtlichen Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) in der täglichen Praxis zukommt. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Verf. den gelungenen Versuch unternommen hat, das gesamte deutsche Gerichtsverfahrensrecht auf seine Vereinbarkeit mit dem in Art. 6 Abs. 1 MRK garantierten Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren zu prüfen.

Im ersten Abschnitt beginnt der Verf. die Arbeit mit »Grundlegende(n) Erörterungen« insbesondere zum Rang der MRK in der deutschen Rechtsordnung. Pieck bekennt sich – mit der abgewogenen Argumentation der weiteren Ausführungen auffällig kontrastierend – zu der Außenseitermeinung der ebenfalls in Köln erschienenen Dissertation von W ä s c h e<sup>1)</sup>, der durch eine gekünstelte und der *ratio legis* widersprechende Auslegung des Begriffs »allgemeine Regel« in Art. 25 GG zum Verfassungsrang der MRK gelangt. Die Ausführungen über die Vereinbarkeit des deutschen Verfahrensrechts mit den MRK-Garantien hätten keine Einbuße erlitten, wenn die Rangfrage offengeblieben wäre.

Im zweiten Abschnitt prüft der Verf., welche deutschen Gerichtsverfahren im Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 MRK liegen, mit anderen Worten, in welchem Verfahren über »zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen« oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden wird. Der Begriff der »zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen« wird eigentlich nirgends genau definiert; vielmehr legt der Verf. wie selbstverständlich den Zivilrechtsbegriff der deutschen Rechtslehre zugrunde. Dies ist methodisch nicht unbedenklich. Es fragt sich, ob ein solcher in einen völkerrechtlichen Vertrag aufgenommener Begriff ohne Rückgriff auf eine rechtsvergleichende Betrachtung der der MRK unterworfenen nationalen Rechtsordnungen und die *ratio legis* des Art. 6 Abs. 1 MRK inhaltlich bestimmt werden kann. Einige Entscheidungen der Kommission bestätigen dieses Bedenken. «... la notion de <droits et [obligations] <sup>2)</sup> de caractère civil», employée

<sup>1)</sup> Lothar W ä s c h e, Die innerstaatliche Bindung des deutschen Gesetzgebers an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Jur. Diss. Köln 1961), vor allem S. 39 ff.

<sup>2)</sup> Im Originaltext heißt es offensichtlich irrtümlich *contestations*.

à l'article 6 § 1 de la Convention, ne saurait être interprétée comme simple renvoi au droit interne de la Haute Partie Contractante mise en cause, mais . . . il s'agit bien au contraire, d'une notion autonome qu'il faut interpréter indépendamment des droits internes des Hautes Parties Contractantes même si les principes généraux du droit interne des Hautes Parties Contractantes doivent nécessairement être pris en considération lors d'une telle interprétation»<sup>3)</sup>. Die Art der Begriffsbestimmung hat praktische Konsequenzen. Während der Verf. das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von den Garantien des Art. 6 Abs. 1 MRK ausnimmt (S. 33 f.), hat die Kommission ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ohne weiteres an Art. 6 Abs. 1 MRK gemessen<sup>4)</sup>. Zweifelhaft erscheint auch, ob entgegen der Auffassung Piecks das Entmündigungsverfahren (S. 16) nach §§ 645 ff. ZPO nicht ein Verfahren über zivilrechtliche Rechte und Pflichten im Sinne der MRK ist.

Im letzten Abschnitt unternimmt der Verf. eine durch ausgewogene Argumentation und sachgerechte Ergebnisse gekennzeichnete Untersuchung der nach seiner Auffassung von Art. 6 I MRK erfaßten deutschen Verfahrensarten auf ihre Vereinbarkeit mit der MRK, soweit die MRK-Gemäßheit zweifelhaft sein könnte. Hier soll nur herausgegriffen werden, daß Verf. neben anderen das Strafbefehls- und Strafverfügungsverfahren für MRK-widrig ansieht und hierfür gewichtige Gründe nennen kann.

Hannfried Walter

**Probleme des europäischen Rechts.** Festschrift für Walter Hallstein zu seinem 65. Geburtstag. Hrsg. von Ernst von Caemmerer, Hans-Jürgen Schlochauer, Ernst Steindorff. Frankfurt a. M.: Klostermann 1966. XI, 580 S. 68,50 DM geb.

Walter Hallstein ist nicht nur dem Leser dieser Zeitschrift kein Unbekannter. Jene gerade von den Besten im Juristenstande angestrebte, doch nur selten erreichte harmonische Verbindung von Theorie und Praxis – bei ihm ist sie exemplarische Wirklichkeit geworden und hat mit der Bestellung zum Präsidenten der EWG-Kommission ihre Krönung erfahren. Als eine Anerkennung des schon jetzt imponierenden Lebenswerks, zugleich aber wohl auch als eine Vertrauenskundgebung mit bewußt politischem Einschlag ist es zu werten, daß der bei wissenschaftlichen Ehrungen ungewöhnliche Zeitpunkt des 65. Geburtstages zum Anlaß für die Widmung der vorliegenden Festschrift gewählt worden ist. Leider haben sich freilich mit einer Ausnahme nur deutsche Juristen zur Mitarbeit versammelt. Angesichts des weitgespannten europäischen Wirkungsbereichs von Walter Hallstein muß diese einseitige nationale Ausrichtung unbefriedigend erscheinen, selbst wenn man der von den Herausgebern offenbar gehegten Befürchtung, bei einer Heranziehung auch ausländischer Juristen werde sich der Autorenkreis ins Unabsehbare ausweiten, die

<sup>3)</sup> Entscheidung vom 2. 10. 1964, Beschwerde Nr. 1931/63 Recueil de Décisions de la Commission européenne des droits de l'Homme Bd. 15, S. 8 ff., 13; ferner Entscheidungen vom 1. 10. 1965, Nr. 2145/64 a. a. O., Bd. 18, S. 1 ff., 16 f., und vom 23. 5. 1966, Nr. 1904/63, 2029/63, 2094/63 und 2217/64, a. a. O. Bd. 19, S. 106 ff., 115.

<sup>4)</sup> Entscheidung vom 22. 9. 1965, Beschwerde Nr. 2105/64, a. a. O., Bd. 17, S. 31 ff., 36.



Berechtigung nicht absprechen kann. Trotz dieser Beschränkung ist dank der Mitarbeit von 24 namhaften Vertretern des internationalen Rechts ein Werk von nahezu 600 Seiten entstanden, das mit seinen Beiträgen zu durchweg aktuellen Problemen vornehmlich des Gemeinschaftsrechts ein beredtes Zeugnis für den bei der wissenschaftlichen Bewältigung der europäischen Rechtsordnung erreichten hohen Stand ablegt.

Steindorff: Der Beitrag Walter Hallsteins zur europäischen Integration (S. 1–13) eröffnet den Band mit einer Würdigung des Jubilars und wendet sich im Anschluß an dessen Feststellung, die Kommission habe die Rolle eines Mittlers oder Schlichters zwischen den Staaten zu erfüllen, der Frage zu, ob das Rechtssystem der Gemeinschaften einer politischen Opposition Raum gebe. Sein Ergebnis ist, daß dieses System dem Modell einer Koalitionsregierung entspricht, in dem eine Opposition sich nicht entfalten kann. Von dieser Erkenntnis ausgehend, unterstreicht er die Fragwürdigkeit von Mehrheitsentscheidungen im Rat, da dem überstimmten Staat als letzter Ausweg allein die Negierung des Systems als solchen bleibe. Zumindest teilweise könne auf das Instrument der Mehrheitsentscheidung auch ohne weiteres verzichtet werden, da es ganz im Sinne des Luxemburger Kompromisses im Grunde nur darum gehe, das mißbräuchliche Veto auszuschließen.

Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten zweier dem Namen nach verwandter Rechtsordnungen kommen zur Sprache in dem Beitrag von Coing: Gemeines Recht und Gemeinschaftsrecht in Europa (S. 116–126). Mosler: Die Entstehung des Modells supranationaler und gewaltenteilender Staatenverbindungen in den Verhandlungen über den Schuman-Plan (S. 355–386) setzt die Reihe der geschichtlich orientierten Untersuchungen fort. Aus seinen Ausführungen, die vor allem die Genesis des institutionellen Aufbaus der EGKS deutlich machen, geht hervor, daß auch der Vertrag selbst ein Gemeinschaftswerk aller beteiligten Staaten ist. Während der von der französischen Regierung vorgelegte ursprüngliche Entwurf als einzige Organe die Hohe Behörde und ein Schiedsgericht *ad hoc* vorgesehen hatte, nahm sich die deutsche Delegation vorrangig der Erweiterung der gerichtlichen und parlamentarischen Kontrollen an, und die Schaffung eines Ministerrats geht auf die Initiative Belgiens und der Niederlande zurück. Inwieweit sich andererseits die Verfasser der Gemeinschaftsverträge, auch der nicht in Kraft getretenen, von staatlichen Vorbildern haben leiten lassen und inwieweit sie die späteren Abkommen im Lichte der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen abgeändert haben, wird von Ophüls: Zur ideengeschichtlichen Herkunft der Gemeinschaftsverfassung (S. 387–413) erörtert.

Kaiser: Modi der Integration – Ökonomische Elemente und juristische Relevanz (S. 266–274) stellt fest, daß der Integrationsbegriff keinen rechtlich faßbaren Inhalt birgt, warnt aber gleichzeitig davor, die Gemeinschaften stattdessen mit Denkkategorien, die dem nationalen Recht entlehnt sind, erfassen zu wollen. Eine Frage von ähnlich prinzipieller Bedeutung hat sich Carstens: Das politische Element in den Europäischen Gemeinschaften (S. 96–115) vorgelegt. Er prüft, ob die häufig, vorwiegend auf französischer Seite gemachte Unterscheidung zwischen

politischer und wirtschaftlicher Gemeinschaft haltbar sei. In Frontstellung gegen eine früher herrschende, in der Person von Carl Schmitt kulminierende Meinung leugnet er, daß Zwangsgewalt und Kriegsführungsmacht Attribute des Politischen seien; wie die Entwicklung der völkerrechtlichen Organisationen und an ihrer Spitze der Vereinten Nationen anschaulich zeige, könne physische Macht nicht mehr das allein ausschlaggebende Kriterium sein. Da die EWG auf die Gesamtentwicklung der in ihr zusammengeschlossenen Staaten einen entscheidenden Einfluß nehme und heute jedenfalls schon auf dem Gebiet der Landwirtschaft vitale Angelegenheiten der nationalen Volkswirtschaften regle, müsse sie – in Übereinstimmung mit Hallstein – bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt als ein politischer Verband charakterisiert werden. Abgeschlossen wird die Reihe der Aufsätze zu den Grundfragen des Gemeinsamen Marktes durch van der Groeben: Über das Problem der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft (S. 226–247). Der Verfasser stellt nicht in Abrede, daß trotz des die Verträge durchweg charakterisierenden Grundsatzes der speziellen Kompetenzzuweisung Grundrechtsbeeinträchtigungen an sich denkbar sind, bestreitet jedoch, daß die Verträge in irgendein Grundrecht eingriffen oder zu einem solchen Eingriff ermächtigten. Soweit das Gemeinschaftsrecht Begrenzungen der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit enthalte, konkretisiere es lediglich immanente Schranken, wie sie die deutsche Rechtsordnung in Form der den wirtschaftlichen Grundrechten beigefügten Gesetzesvorbehalte zulasse. Einer mit der Bundestreue zu vergleichenden Pflicht der Gemeinschaftsorgane zur Respektierung der in den nationalen Verfassungen enthaltenen Freiheitsrechte stehe er als einer bloßen Notlösung kritisch gegenüber. Sorge um die materiellen Rechtsgarantien des Bürgers brauche sich aber nicht einzustellen. Denn die europäischen Instanzen seien an die gemeineuropäischen Wertvorstellungen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit gebunden, und außerdem bildeten die Verträge – was häufig ungenügend beachtet werde – in erster Linie ein Programm der Freiheit, das, weitergehend als die nationalen Verfassungen, den rechtlich gesicherten Handlungsspielraum des Einzelnen über die nationalen Grenzen hinweg auf das gesamte Territorium der Sechs ausdehne. Durch die Schaffung einer leistungsfähigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung würden die Verträge schließlich die Grundlage dafür schaffen, daß der Einzelne die ihm zustehenden subjektiven Rechte auch effektiv ausüben könne.

Zur Konzeption der Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (S. 474–514) nimmt Ivo E. Schwartz in einer aus praktischer Anschauung heraus geschrieben, außerordentlich instruktiven Abhandlung Stellung. Als Ziel und Grenze der Rechtsangleichung bestimmt er die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes und grenzt bei der Beschreibung der Wege und Methoden den Anwendungsbereich der hauptsächlich zur Verfügung stehenden Handlungsmittel Richtlinie und Vertrag sorgfältig gegeneinander ab. Zweigert: Einige Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf das Internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten (S. 555–569) betont die rechtspolitische Notwendigkeit, wegen der Auswirkungen von Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit das Kollisions-

recht des Personalstatuts zu vereinheitlichen, auch wenn der EWG-Vertrag dies nicht bindend vorschreibt, und regt an, mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs einen aus Experten neu zu bildenden »Europäischen Rat für Internationales Privatrecht« zu betrauen. Andererseits hält er die kollisionsrechtliche Angleichung auf dem Gebiet des Vertragsrechts nach Art. 100 EWGV für rechtlich geboten. v. Caemmerer: Rechtsvereinheitlichung und internationales Privatrecht (S. 63–95) befaßt sich mit dem Verhältnis von Sachrechtsvereinheitlichung und Vereinheitlichung des Kollisionsrechts. Amerikanische Erfahrungen für die europäische Rechtsangleichung fruchtbar zu machen, ist das Ziel, das sich K r o n s t e i n: Erfahrungen aus amerikanischer Rechtsangleichung (S. 275–303) gesetzt hat. Er schildert die Arbeit der aus privatem Antrieb entstandenen *uniform law*-Bewegung sowie des American Law Institute (*restatements*) und schließt mit der Mahnung, über den im EWG-Vertrag vorgesehenen förmlichen Prozeduren dürften die Formen einer freiwilligen Harmonisierung unter Beteiligung aller juristischen Berufsstände und nicht nur der nationalen oder supranationalen Verwaltungsjuristen nicht in Vergessenheit geraten. In den weiteren Rahmen der Rechtsvereinheitlichung, freilich außerhalb der Sechsergemeinschaft, kann auch noch der aus der Feder von Ulmer stammende Beitrag: Das Filmurheberrecht in den Plänen zur Reform der Berner Übereinkunft (S. 541–554) gerechnet werden.

Beitzke: Internationalrechtliches zur Gesellschaftsfusion (S. 14–35) beschäftigt sich mit der Frage, welcher rechtlicher Maßnahmen es zur Sicherstellung der in Art. 220 Unterabsatz 3 geforderten Gesellschaftsfusion über die Grenzen hinweg bedarf. Welch diffizile Detailarbeit bei der mit der Herstellung der Niederlassungsfreiheit einhergehenden Koordinierung der gewerberechtlichen Vorschriften zu leisten ist, wird anschaulich aus der Studie von Frey: Zwei Probleme der Rechtsangleichung aus dem Niederlassungsrecht der Versicherungswirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (S. 162–201), welche die Spartenrennung in der Versicherungswirtschaft und die finanziellen Zulassungsbedingungen für Versicherungsunternehmen zum Gegenstand hat. Der Nutzen einer nach offenbar übereilten Weisungen ausgerichteten Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets, wo sich in jedem der Mitgliedstaaten auf Grund einer langen Entwicklung bewährte Regeln herausgebildet haben, wäre als sehr fragwürdig zu veranschlagen, wenn, wie der Verfasser meint, tatsächlich die Herstellung der Niederlassungsfreiheit mit ihrer Verschärfung des Wettbewerbs kaum zum Vorteil für den Verbraucher führen könnte. Ebenfalls zum Versicherungsrecht äußert sich Reimer Schmidt: Die Dienstleistungsfreiheit der Versicherungsunternehmen – zur Rechtslage innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (S. 453–473), der dem Spannungsverhältnis zwischen den Liberalisierungstendenzen des EWG-Vertrages und dem Schutzgedanken des einzelstaatlichen Versicherungsaufsichtsrechts sowie dem Ineinandergreifen von EWG- und OECD-Vertrag nachspürt. Das Verhältnis von Kartellrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs im deutschen und europäischen Recht (S. 127–161) wird von Fikentscher beleuchtet, und eine weitere kartellrecht-

liche Untersuchung mit dem Titel: Die Beurteilung von Unternehmenszusammenschlüssen nach Artikel 86 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (S. 322–354) wurde von Mestmäcker beigeleitet. Börner: Dumping und Diskriminierung (S. 36–62) weist nach, daß der internationale, im GATT geprägte Dumping-Begriff auf überholten wirtschaftstheoretischen Vorstellungen beruht, und fordert eine Revision der einschlägigen Bestimmungen, deren Ziel einerseits in Anlehnung an Art. 60 EGKS-Vertrag die Einführung eines bisher nicht gegebenen Rechts des Eintritts in die niedrigeren Preise des Importlandes sowie andererseits die Begrenzung des Zusatzzolls auf die zum Schutz der heimischen Industrie notwendige Höhe (Abschöpfungsprinzip) sein soll. Schließlich kommt der Gemeinsame Markt in seiner Eigenschaft als Zollunion zur Sprache bei W. Strauß: Zölle und mengenmäßige Beschränkungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zum Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (S. 515–540), der alle bisher in diesem Sachbereich ergangenen Urteile des Gerichtshofes in ihrem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang schildert und ihnen jeweils knappe, aber durchweg sehr aufschlußreiche eigene Stellungnahmen anfügt.

Den Rechtsschutzproblemen sind Beiträge von Schlochauer, Gaudet, Matthies und Riese gewidmet. Schlochauer: Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Integrationsfaktor (S. 431–452) umreißt in einer umfassenden Übersicht die Schlüsselposition, die der Gerichtshof sich durch seine umsichtige Auslegungspraxis und seine rechtsschöpferische Initiative beim Aufbau der neuen Rechtsordnung errungen hat. Gaudet: *La coopération judiciaire, instrument d'édification de l'ordre juridique communautaire* (S. 202–225) unternimmt den Versuch, einige noch nicht definitiv geklärte Probleme aus dem Bereich der Vorabentscheidung aufzuhellen, von denen hier genannt seien die Fragen der vorlageberechtigten Instanzen (Schiedsgerichte?), des Beurteilungsspielraums des vorlagepflichtigen nationalen Richters bei der Ermittlung des Inhalts von Gemeinschaftsnormen und des Umfangs der dem europäischen Richter bei der Gültigkeitskontrolle zustehenden Nachprüfungsbefugnis. Mit seinen Überlegungen über »Die Bindungswirkung von Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften« (S. 304–321) betritt Matthies weithin unerforschten Boden. Seine Ergebnisse führen ihn zu zahlreichen rechtsändernden Vorschlägen, unter denen die von ihm befürwortete Einführung eines der Beiladung ähnlichen Rechtsinstituts und einer Zwischenfeststellungsklage besondere Beachtung verdienen. Hervorgehoben sei noch, daß er in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 14. 7. 1965 in den Rechtssachen 50, 51, 53, 54 und 57/64 (RsprGH XI d. 1081, 1090) eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung nicht als eine Veränderung der Verhältnisse betrachtet, die dem Adressaten eines bereits formell rechtskräftig gewordenen Verwaltungsakts ein Recht auf neue Sachprüfung verleiht (vgl. dazu BVerwGE 17, 256, 260 f.; DOV 1966, S. 866), und daß er schließlich einer Ungültigerklärung im Verfahren der Vorabentscheidung allgemein verbindliche Wirkung beilegt. Auch Riese: Über den Rechtsschutz der Privatpersonen und

Unternehmen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (S. 414–430) formuliert einen Katalog von rechtspolitischen Wünschen, die sämtlich dem Individualrechtsschutz zugute kommen sollen. Auf Grund der Feststellung, daß das Verfahren nach Art. 177 EWGV wegen seiner Abhängigkeit von der Loyalität der nationalen Gerichte und seines Amtscharakters die Lücken im Bereich der Nichtigkeitsklage nicht wirksam zu schließen vermöge, spricht er sich für die Zulassung eines Anfechtungsrechts auch gegenüber Verordnungen aus – ohne sich freilich über die alsdann erforderlich werdende Neubestimmung der Klagelegitimation auszusprechen – und zieht für den Angriff gegen Entscheidungen die folgerichtige Konsequenz, daß hier die Voraussetzung der persönlichen Beschwerde entfallen müsse; darüber hinaus will er selbst das Zulässigkeitserfordernis des unmittelbaren Betroffenseins beseitigt wissen.

Ipsen: Als Bundesstaat in der Gemeinschaft (S. 248–265) gibt einen Überblick über die vielfältigen Schwierigkeiten und Sonderprobleme, welche die bundesstaatliche Struktur im Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und der BRD aufwirft. Seiner Meinung nach ist der Bund bei Hoheitsübertragungen nach Art. 24 I GG nicht an die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes gebunden; auf Grund einer solchen »Mutation« der Staatsverfassung, von ihm auch als »Vergemeinschaftung« des Gesamtstaates bezeichnet, und nicht nur aus dem ungeschriebenen Grundsatz der Bundestreue ergebe sich für die Länder die Pflicht, ihre Kompetenzen gemeinschaftskonform zu gebrauchen und insbesondere Richtlinien der Brüsseler Organe auszuführen. Ipsen bejaht, daß der Bund die Beachtung dieser Pflicht nach Art. 37 GG erzwingen könne.

Die Festschrift ist für jede europarechtliche Bibliothek unentbehrlich.

Christian Tomuschat

**Ringhofer, Kurt: Strukturprobleme des Rechtes dargestellt am Staatsbürgerschaftsgesetz 1965.** Wien: Manz 1966. 101 S. 13,50 DM brosch.

Die angezeigte Abhandlung befaßt sich mit vier Problemen: dem Problem der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (unter der Überschrift: »Staatsbürgerschaft oder Landes- und Bundesbürgerschaft?«), der Verleihung der Staatsangehörigkeit als Ermessensproblem, dem Staatsinteresse bei der Einbürgerung und schließlich, unter dem Titel »Von der Aufhebung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949«, mit dem Problem des zeitlichen Anwendungsbereiches der staatsangehörigkeitsrechtlichen Normen. Wie aus dem Buchtitel hervorgeht, werden diese Probleme nur nach österreichischem Recht behandelt, und zwar nach dem Gesetz vom 15. 7. 1965 (abgedruckt ZaöRV Bd. 25, S. 717 ff.). Alle Fragen, die der Verfasser aufwirft, untersucht er mit vorbildlicher Gründlichkeit an Hand der österreichischen Gesetze und Rechtspraxis. Es darf bezweifelt werden, ob sie zu den Strukturproblemen des Rechtes schlechthin gehören, sie gehören aber bestimmt in den allgemeinen Teil des Staatsangehörigkeitsrechts. Zu bedauern ist daher, daß der Verfasser rechtsvergleichende Betrachtungen aus seiner Untersuchung ganz ausgeschlossen hat. Aber jeder, der sich mit den von ihm behandelten Problemen

des Staatsangehörigkeitsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage zu befassen haben wird, wird in der angezeigten Abhandlung einen wertvollen Beitrag über österreichisches Recht zu seiner Untersuchung finden.

Makarov

**Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze.** Hrsg.: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bde. 12, 12 a, 12 b, 18–26. Frankfurt a. M.: Metzner 1955–1966.

Der ZaöRV Bd. 15, S. 295 ff. besprochenen 1. Auflage (1953) von Franz Maßfeller († 28. 7. 1966): *Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart* (Bd. 12 der Sammlung) folgte 1955 die »II. wesentlich erweiterte und neu bearbeitete Auflage« (455 S. 24,– DM Ln.). Hier wird die Auswirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes (Art. 3 GG) auf alle in Betracht kommenden Bestimmungen untersucht, die noch nicht an ihn angepaßt waren und laut Art. 117 Abs. 1 GG nur bis 31. 3. 1953 in Kraft blieben, soweit sie mit ihm unvereinbar waren, freilich nach dem Zustand vor Inkrafttreten des dritten Regelungsgesetzes vom 19. 8. 1957, wodurch einige Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 dem Art. 3 GG angepaßt wurden. Eingehend wird das [1.] Staatsangehörigkeits-Regelungsgesetz vom 22. 2. 1955 (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 646, 676) behandelt (S. 305–391), dem auch die einschlägigen ausländischen Vorschriften beigegeben sind. Der [1.] Nachtrag 1957 (Bd. 12 a, 282 S., 19.– DM Ln.) ist dem dort (S. 41–135) ausführlich erläuterten 2. Regelungsgesetz, dem sog. Österreichergesetz vom 17. 5. 1956 (vgl. ZaöRV Bd. 19, S. 483 ff., 508 ff.) gewidmet, unter Beigabe der ihm zugrunde liegenden und zu seiner Ausführung ergangenen deutschen und österreichischen Bestimmungen, während der 2. Nachtrag 1958 (Bd. 12 b der Sammlung, 26 S., 2.– DM brosch.) den Text des 3. Regelungsgesetzes von 1957 samt Begleittexten (Ländervorschriften) gibt. Das Werk von Maßfeller ist, bei der raschen Entwicklung auf diesem Gebiet, nicht mehr ganz auf dem laufenden, aber als Nachschlagewerk für sonst oft schwer auffindbare Bestimmungen aus zurückliegender Zeit, die zur Klärung zweifelhafter Staatsangehörigkeitsfälle vielfach noch herangezogen werden müssen, auch neben dem neuen großen Kommentar von Makarov (vgl. ZaöRV Bd. 26, S. 419 ff.) weiterhin unentbehrlich. Es enthält keine Bestimmungen aus der Sowjetzone, wo das am 20. 2. 1967 von der Volkskammer in Ost-Berlin beschlossene Gesetz über eine Staatsbürgerschaft der DDR nunmehr eine neue Situation geschaffen hat.

In Bd. 18 der Sammlung behandelt der frühere Dozent an der Deutschen Universität in Prag Erich Schmied *Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei* (1956; 118 S. 9.20 DM brosch.). Ein historischer Rückblick führt in drei Phasen von der ersten Republik 1918–1939 durch die »Zeit der Unfreiheit« 1938–1945 zur Rechtslage in der 2. Republik seit 1945, unter Herausarbeitung der territorialen und staatsrechtlichen Entwicklung seit dem Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1918 (S. 11–45), wobei auch die Kontinuitätsthese skizziert und interessante Völkerrechtsprobleme unter Hinweis auf das Schrifttum aufgerollt werden. Verf. hält die »Annahme, daß die csl. Staatsbürgerschaft in der Zeit von 1938/39 bis 1945 nur geruht habe«, für unhaltbar und be-

trachtet die Staatsangehörigkeit in der 2. Republik als nicht identisch mit der in der 1. Republik, sondern als »eine neue csl. Staatsangehörigkeit« (S. 32 f.). Man findet die einschlägigen Bestimmungen von Auszügen aus dem Minderheitenschutzvertrag vom 10. 9. 1919 bis zum Gesetz Nr. 34 Sb. vom 24. 4. 1953 über die Wiedereinbürgerung von »Personen deutscher Nationalität, die auf Grund des [Ausbürgerungs-]Dekrets Nr. 33 [vom 2. 8. 1945, S. 83 ff.] die csl. Staatsbürgerschaft verloren haben«, chronologisch unter 44 Ziffern deutsch wiedergegeben, freilich z. B. nicht den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. 11. 1938 (ZaöRV Bd. 8, S. 785 ff.), den Vertrag samt dem Münchener Abkommen vom 29. 9. 1938 als rechtsgültig zustande gekommen ansieht (S. 32), auch nicht die »RegVO vom 25. 11. 1938«, wodurch der Vertrag vom 20. 11. 1938 »innerstaatliche Wirkung für die um das Sudetenland verkleinerte CSR« erhielt (S. 23), wohl aber Rechtssetzungsakte der nach dem Münchener Abkommen auf tschechoslowakischem Gebiet etablierten Reichsinstanzen. Eine Reihe weiterer Vertrags- und sonstiger Texte bezieht sich auf östliche Gebietsveränderungen. Diese Dokumente ergänzen die Bände über die entsprechenden Nachbarstaaten Polen, Ungarn und die UdSSR.

Österreich, dessen Staatsangehörigkeitsrecht Hans-Joachim Seeler (1957) in Bd. 20 (188 S. 13.80 DM; Nachtrag 1966, 38 S. 9.80 DM; 2. ergänzte Auflage 1966 = 1. Aufl. und Nachtrag, 224 S. 19.80 DM) bis 1811 zurückgreifend behandelt, hat 1938–1945 eine ähnliche Fremdherrschaftsphase durchlaufen, die mit der dem deutschen »Österreichergesetz« vom 17. 5. 1956 entsprechenden Regelung auch staatsangehörigkeitsrechtlich ihre Auflösung fand. Die detaillierte Schilderung der Formalvorgänge in der Einführung des Verf. ist auch von zeitgeschichtlichem Interesse, mag man auch ihren Bewertungen nicht immer folgen können. Verf. gibt eine Darstellung nicht nur des heutigen, sondern auch des von 1918 bis 1938 geltenden Rechtszustandes und eine Tabelle deutscher Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsfragen, die sich aus dem Anschluß Österreichs 1938 und seiner Wiederverselbständigung 1945 ergaben (S. 97 f.). Der Nachtrag 1966 enthält die Neukodifikation durch Gesetz vom 15. 7. 1965 (abgedruckt ZaöRV Bd. 25, S. 717 ff., dazu die Abhandlung von Makarov, a. a. O., S. 693–716) nebst Staatsbürgerschaftsverordnung 1966, beide in Kraft getreten am 1. 7. 1966. Zur Problematik des Verhältnisses des § 28 des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 zur Europaratkonvention vom 6. 5. 1963 siehe Makarov, a. a. O., S. 707.

Der das Staatsangehörigkeitsrecht von Ungarn (1959) behandelnde Band 22 (211 S., 26.50 DM) fand in dem ehemaligen Reichsgerichtsrat in Budapest, Landgerichtsdirektor in Nürnberg Ludwig Szlezak einen Verfasser von eigenwilligem Temperament. Er gibt einen bis in Fragen des Zusammenhangs mit römischem Recht ausholenden geschichtlichen Rückblick samt einer Art Philosophie der Staatsangehörigkeit und Kommentaren zu den Gesetzen von 1879, 1948 und 1957. Diese letzte Kodifikation konnte an das fertige Manuskript nur noch angebaut, nicht mehr organisch eingefügt werden. Die verschiedenen historischen Phasen, einschließlich der des 2. Weltkrieges, der Eingliederung in den Ostblock bis zum

Aufstand von 1956 werden samt ihren staatsangehörigkeitsrechtlichen Konsequenzen in tief eindringender Weise herausgearbeitet und spiegeln sich auch in den vom Verf. übersetzten Texten. Den Abschluß bildet der Vertrag mit der UdSSR vom 24. 8. 1957 über die Regelung der Staatsbürgerschaft der Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit.

Der »Das Staatsangehörigkeitsrecht der Sowjetunion einschließlich der geschichtlich-verfassungsrechtlichen Entwicklung der wichtigsten Gebietseinheiten und Völkerschaften« (1964) behandelnde Band 25 von Georg Geilke (548 S., 96.- DM) scheint schon im äußeren Umfang den Rahmen der Reihe zu sprengen und tritt an die Stelle der im Lauf von fast 15 Jahren weitgehend überholten knapperen Darstellung von W. Meder (Bd. 3, vgl. ZaöRV Bd. 14, S. 860). Das neue Werk ist eine durch Materialreichtum und Gründlichkeit der Verarbeitung imponierende Leistung, die im Rahmen dieser Übersicht nicht angemessen gewürdigt werden kann. Verf. gibt einen Überblick über die Bildung und Gebietsverluste der RSFSR 1917-1921, über die Auswirkung des Selbstbestimmungsprinzips auf die Bildung autonomer Sowjetrepubliken vor und nach Gründung der UdSSR und auf das Staatsangehörigkeitsrecht der autonomen Republiken und der Union im Verlauf der verschiedenen Kodifikationen und Einzelregelungen. Auch die Staatsangehörigkeit von juristischen Personen, von Schiffen und von Luftfahrzeugen wird berücksichtigt, ebenso der Staatsangehörigkeitsentzug als Strafsanktion sowie das Paß- und Fremdenrecht. Ein größerer Abschnitt ist Staatsangehörigkeitsfragen im Verhältnis zum Ausland, nämlich zu 14 fremden Staaten gewidmet sowie dem Status russischer Emigranten in verschiedenen Phasen, der Kollektivkonvention über die verheiratete Frau und den bilateralen Doppelstaaterabkommen. Die Dokumentation (S. 287-429) umfaßt 90 Texte in deutscher Übersetzung bzw. Fassung (so die 1939-1941 mit Deutschland abgeschlossenen Umsiedlungsvereinbarungen). Es folgen detaillierte Gesetzgebungs- und Vertragstabellen je mit Textfundstellen, ein umfangreiches Literaturverzeichnis und sonstiger Apparat. Das Werk gibt einen umfassenden Einblick in Entwicklung und Struktur des Sowjetreichs, und zwar auch in rein faktische Vorgänge (Umsiedlungen, Verschleppungen, Vertreibungen, Fluchtbewegungen), und daher beiläufig ein bedeutendes Stück Zeitgeschichte in fundierter Darstellung.

Den europäischen Zwergstaaten mit einem gewissen Sonderstatus ist der das Staatsangehörigkeitsrecht von Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Vatikanstadt (1958) behandelnde Band 21 (110 S., 13.60 DM) von Hellmuth Hecker gewidmet. Über die Entstehung dieser Gebilde und die Entwicklung ihres Status sowie ihres Staatsangehörigkeitsrechts wird, bei Andorra bis 1226, bei Liechtenstein bis 1811 zurückgreifend alles Erforderliche mitgeteilt und eine erstaunliche Menge einschlägiger Texte deutsch wiedergegeben, so daß nicht nur der auf Informationen, sondern auch der auf Kuriositäten erpichte Jurist auf seine Rechnung kommt.

In den Bänden 19, 23 und 24 wurden die südamerikanischen Staaten mit Ausnahme von Argentinien, Paraguay und Uruguay behandelt, in Bd. 19 das Staats-



angehörigkeitsrecht von Brasilien und Chile (1957) von Philipp Schmidt-Schlegel (208 S., 14.95 DM), und zwar, abgesehen von einem gemeinsamen Sachregister, jeder der beiden Staaten für sich. Für Brasilien wird, nach historischem Rückblick seit 1824, im wesentlichen der aus dem Gesetz Nr. 818 vom 18. 9. 1949 sich ergebende Rechtszustand dargestellt, während für Chile, dem eine geschlossene Kodifikation fehlt, auf Verfassungsgrundsätze des 19. Jahrhunderts und eine Reihe von Verordnungen zurückgegriffen werden mußte. Die Texte sind in diesem Band durchweg neben der deutschen Übersetzung auch in Originalsprache abgedruckt. Insgesamt ergeben sich verschiedenartige Einschränkungen, des *ius soli*-Grundsatzes und Kombinationen mit dem *ius sanguinis*, die besonders in den beiden Übersichten über Erwerbs-, Verlust- und Wiedererwerbsgründe hervortreten.

Gleichartig ist der das Staatsangehörigkeitsrecht von Kolumbien, Ekuador und Venezuela (1960) behandelnde Band 23 von Peter Moosmayer (202 S., 28.- DM) aufgebaut. Nur werden hier die geschichtlichen Rückblicke nach Sachfragen wie Anwendung der Grundsätze *ius soli*, *sanguinis* und *domicilii*, Einbürgerungsgesetzgebung, Erwerb durch Eheschließung, Verlust, Wiedererwerb aufgliedert, wobei sich in jedem Falle ein mehr oder weniger tiefes Eindringen in die Verfassungs- und Staatsentwicklung ergibt. Bei Kolumbien treten auch Staatsangehörigkeitswechsel im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vorgängen in Erscheinung. Auch dieser Band bringt die Texte zweisprachig.

Der Band 24 über das Staatsangehörigkeitsrecht von Bolivien und Peru (1963) entstand in Zusammenarbeit von Hermann Meyer-Lindenberg, Philipp Schmidt-Schlegel und Peter Moosmayer (167 S., 36.- DM). Bei Bolivien wird, in der Synthese von *ius soli* und *ius sanguinis*, die Anlehnung an die chilenische Verfassungsentwicklung herausgearbeitet, im übrigen einleitend bemerkt, daß die Verfassung durchbrechende Normen niedrigeren Ranges wie Gesetze oder Verordnungen verschiedener Stufe nicht ohne weiteres als ungültig angesehen werden können, solange eine dahingehende Auffassung sich nicht in dem betreffenden Staat durchgesetzt hat. *Sedes materiae* ist die bolivianische Verfassung vom 4. 8. 1961 (Art. 35-41), für Peru die Verfassung vom 9. 4. 1933 (Art. 4-7) und je eine Reihe von Spezialgesetzen, -verordnungen usw., ohne geschlossene Kodifikation.

Als vorläufig letzter (26.) Band der in zwangloser Folge erscheinenden Reihe ist das Staatsangehörigkeitsrecht von Indien, Pakistan, Nepal von Hellmuth Hecker (1965, 187 S., 36.- DM) anzuzeigen. Für Indien und Pakistan konnten der Darstellung, die auch die historischen, politischen und soziologischen Hintergründe angemessen in Erscheinung treten läßt, die Kodifikationen in den Staatsbürgerschaftsgesetzen Indiens von 1955 (englisch, mit Vorbemerkung von Markarov, abgedruckt ZaöRV Bd. 17, S. 634-642), Pakistans von 1951, Nepals von 1952 zugrunde gelegt werden. Alle Texte, auch völkerrechtliche, erscheinen in einem umfangreichen Anhang S. 63-183, zunächst die gemeinsamen für Indien und Pakistan, beginnend mit dem Indian Naturalization Act, 1852, sämtlich nur in deutscher Übersetzung, wobei Verf. die Textänderungen in Fußnoten vermerkt und bei

Nepal die Textwiedergabe in der UN-Publikation *Laws concerning nationality* (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 699) kritisiert.

Die Sammlung, zu der ein die südamerikanischen Staaten abschließender Band über Argentinien, Paraguay und Uruguay angekündigt ist, verdient trotz mancher formaler und auch qualitativer Ungleichmäßigkeiten als ungewöhnliche Leistung konsequenter Verwirklichung eines Programms herausgestellt zu werden. Sie vermeidet die Schwerfälligkeit eines dickleibigen, rasch veraltenden Kompendiums und die Nachteile einer Loseblattsammlung und bemüht sich in angemessenem Umfang, durch schmale Nachtragshäfte zu einzelnen Bänden (so, neben den bereits erwähnten, 1953 zur Schweiz, Bd. 2 a; 1956 zu Albanien, Bulgarien, Rumänien, Bd. 5 a; 1953 zu USA, Bd. 7 a; 1955 zu den Nordischen Staaten, Bd. 8 a; 1960 zu Spanien, Portugal und Irland Bd. 11 a) auf dem laufenden zu bleiben. Sie dient in erster Linie der Praxis des deutschen Sprachraums, ist aber schon durch die Ermittlung und Darbietung des Textmaterials, vielfach auch in Originalsprache, von wissenschaftlichem Nutzen und hat, gerade in zusammenhängender Darstellung und Kommentierung, auf ihrem Sachgebiet in der internationalen Publizistik kaum ihresgleichen.

R ed.

**Schefold, Dian: Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1848.** Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn 1966. XXX, 445 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. H. 76). 32,- DM brosch.

Die für die Verfassungsgeschichte der Schweiz äußerst bedeutsame Bewegung der Regeneration, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1830 ihren Anfang nahm, ist der Ausgangspunkt einer Evolution in der Verfassungsentwicklung der eidgenössischen Kantone. Einige der heute geltenden Kantonsverfassungen (Tessin, Genf) stammen aus jener Zeit, andere sind deutlich von der seit 1831 üblichen Systematik des Grundgesetzes geprägt (S. 3). Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, den Einfluß des theoretischen Ideenguts und politischen Denkens jener Zeit auf die damaligen Verfassungen aufzudecken und daraus den damals geschaffenen Aufbau des Staates an einigen entscheidenden Punkten verständlich zu machen (S. 3f.). Die Untersuchung geht aus von dem das Staatsrecht der Regeneration bestimmenden Begriff der Volkssouveränität und analysiert unter diesem Blickwinkel das organisatorische Verfassungsrecht. Nach einem Überblick über die in der Regeneration herrschenden Begründungen und über die ideelle und politische Bedeutung des Volkssouveränitätsprinzips (1. Abschnitt: Volkswille und Staatszweck) wird dessen Auswirkung in den regenerierten Verfassungen untersucht. Hierbei werden drei Fragestellungen herausgearbeitet: Nach der Bindung des Souveräns durch die Grundordnung der Verfassung (2. Abschnitt: Volk und Verfassung); nach der Form, in welcher die Souveränität ausgeübt wird, dem Repräsentationssystem (3. Abschnitt: Volk und Repräsentation); und nach dem Verhältnis zwischen dem Souverän und einer Mehrheit von Trägern der Staatsgewalt (4. Abschnitt: Die Gewaltenteilung). Die gewonnenen Ergebnisse werden in einem abschließenden

Kapitel (Das Verhältnis des Repräsentanten zur Verfassung) zusammengefaßt, wobei insbesondere auf die interessanten Ausführungen zur Frage eines richterlichen Prüfungsrechts im Sinne einer Verfassungsjustiz hinzuweisen ist (S. 423 ff.).

Freilich sind die Akzente im politischen Denken jener Zeit anders gelagert als heute, das Bewußtsein für die von seiten eines mächtigen Staatsapparates drohenden Gefahren ist weithin nicht vorhanden (S. 4). Verf. zeigt aber zugleich, daß bereits in den Verfassungen der Regeneration die Grundlagen der heutigen Staatsordnung in der Schweiz gelegt worden sind (S. 2). So ist diese Arbeit gerade angesichts der gegenwärtig in der Schweiz geführten Diskussion um eine kritische Überprüfung der staatlichen Institutionen und ihres Verhältnisses zueinander von aktuellem Interesse.

Konrad Buschbeck

**Tomuschat, Christian: Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die europäischen Gemeinschaften.** Köln, Berlin: Heymann 1964. XII, 226 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 42). 29,50 DM brosch.

Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften müssen bei ihrer Entscheidungsbildung immer mehr Normen und andere Organakte europäischer Herkunft berücksichtigen. Im gleichen Maße nimmt die praktische Bedeutung der Vertragsnormen zu (Art. 177 EWGV, 150 EAGV, 41 EGKSV), die eine – fakultative oder obligatorische – Vorabentscheidung des Gerichtshofes in Fällen vorsehen, in denen es bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts auf Auslegung oder Gültigkeit eines Gemeinschaftsaktes ankommt. Viele Einzelfragen des Vorabentscheidungsverfahrens lassen sich durch eine bloße Lektüre der einschlägigen Vertragstexte nicht klären. Es ist ein Verdienst der angezeigten Schrift, die an sich schon reiche Literatur zu Fragen der Vorabentscheidung durch eine umfassende außerordentlich fleißige Arbeit ergänzt zu haben.

Der Aufbau der Arbeit folgt im wesentlichen dem chronologischen Gang eines Vorabentscheidungsverfahrens. Ein Hauptabschnitt wird dem Vorlageverfahren vor den nationalen Gerichten gewidmet. Hier behandelt der Verfasser die formellen und materiellen Voraussetzungen der Vorlage, die Vorlage an den europäischen Gerichtshof und die Rechtswirkungen des Vorlagebeschlusses. Der zweite Hauptabschnitt des Buches dient der Darstellung des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Luxemburger Gerichtshof, wobei der Schwerpunkt auf der Erörterung der Urteilstwirkungen liegt.

Die Ausführungen des Verfassers verdienen überwiegend Zustimmung. Das gilt beispielsweise für die Erörterung der rechtspolitischen Grundlagen des Vorabentscheidungsverfahrens, die sich dadurch auszeichnen, daß der Verfasser neben den bekannten Zwecken der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und seiner einheitlichen Handhabung die Rechtsschutzfunktion des Vorlageverfahrens betont und dieses damit sinnvoll in das Rechtsschutzsystem der Verträge einordnet. Im Rahmen der Zweifelhaftheitsprüfung im Zusammenhang mit Auslegungs- und Gültigkeitsfrage überzeugt die sorgfältige Differenzierung der jeweils relevanten Maßstäbe.

Sehr lesenswert ist weiter die Stellungnahme zu dem Problem, welche Rechtswirkungen die Vorabentscheidung außerhalb des eigentlichen Vorlageverfahrens entfaltet.

An einigen Stellen stimmen die Darlegungen des Verfassers freilich bedenklich. So ist beispielsweise der fast 30 Seiten lange Abschnitt »Das Problem der Lückenfüllung« am Anfang des Buches letztlich inhaltsleer, da er im Ergebnis auf die Notwendigkeit rechtsvergleichender Heranziehung von Vorabentscheidungsverfahren in anderen Rechtsordnungen abstellt. Diese Auslegungsmethode ist aber insbesondere dann, wenn es um gemeinschaftsrechtliche Normen geht, so selbstverständlich, daß eine nähere Begründung nicht erforderlich ist. Der Abschnitt über die Lückenfüllung enthält darüber hinaus noch weitere Schwächen, von denen hier nur die im Hinblick auf Art. 232 EWGV schiefe Bestimmung des Verhältnisses von EWG- und EGKS-Recht aufgeführt werden soll (S. 17).

Auf den Seiten 60 ff. vertritt der Verfasser die zutreffende Ansicht, daß der Begriff »Urteil« in Art. 177 Abs. 2 EWGV nicht den Sinn einer Verweisung auf den Urteilsbegriff der nationalen Rechte hat, sondern aus Gründen der Einheit des Vorlageverfahrens mit »Entscheidung« gleichgesetzt werden muß. Dann will es aber nicht recht einleuchten, warum für den »Gerichts«begriff etwas anderes gelten soll. Denn richtet sich dieser Begriff, der für die Bestimmung der Vorlagepflicht (Berechtigung) entscheidend ist, nach innerstaatlichen Maßstäben, so wird der vom Verfasser mit Recht allenthalben betonte Grundsatz der Einheit des Vorlageverfahrens gefährdet.

Insgesamt überwiegen die Vorzüge des Buches seine Mängel bei weitem. Es stellt eine begrüßenswerte Bereicherung des Schrifttums zum europäischen Verfahrensrecht vor allem deshalb dar, weil es dem nationalen Richter meist zuverlässige umfassende Information über für ihn wichtige, schwierige und ihm zunächst wohl noch wenig geläufige Fragen gibt. Kurt H. Biedenkopf, Bochum

**Vogel, Klaus: Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechts-**

**norm.** Eine Untersuchung über die Grundfragen des sog. Internationalen Verwaltungs- und Steuerrechts. Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1965. XXII, 480 S. (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bd. 12). 91,- DM brosch.

Das angezeigte Werk ist eine glänzende Habilitationsschrift, die 1963 der Hamburger Fakultät vorgelegt wurde. Sie ist auf sehr breiter Grundlage aufgebaut, und der Umfang des vom Verfasser verwerteten Materials (Rechtspraxis und Literatur) ist erstaunlich. Das Werk besteht aus einer Einleitung, in der Gegenstand, Grundbegriffe, Ausgangspunkte und Weg der Untersuchung dargelegt werden, und drei Teilen. Gegenstand des Werkes ist, wie sein Titel sagt, der räumliche Anwendungsbereich (der Verfasser bezeichnet ihn auch als »Feld«) der verwaltungsrechtlichen Norm. Das Werk will sich dabei auf die Erörterung der allgemeinen methodologischen Grundsatzfragen beschränken, ohne zu den Einzelfragen Stellung zu nehmen.

Der erste Teil befaßt sich mit dem Territorialprinzip und seiner Auflösung durch den Positivismus. Hier wird der rechtsgeschichtliche Ursprung dieses Prinzips dargelegt (S. 28 ff.) und sein Verfall im Schrifttum (im Bereich des internationalen Privatrechts werden die Namen von Savigny und Mancini genannt wie auch deren Nachfolger in der zweiten Hälfte des XIX. und im XX. Jahrhundert) und auch im Bereich der praktischen Rechtsanwendung und der mit diesen praktischen Fragen befaßten rechtlichen Einzeldisziplinen (S. 101 ff.).

Der zweite Teil des Werkes hat zum Gegenstand den Begriff und die Theorie des »Internationalen Verwaltungsrechts«. Hier werden die beiden Hauptauffassungen des internationalen Verwaltungsrechts ausführlich dargelegt (S. 153 ff.): die substanzhafte Auffassung vom internationalen Verwaltungsrecht als dem Recht der »internationalen Verwaltung« (Lorenz von Stein und seine zahlreichen Nachfolger) einerseits und die Auffassung vom internationalen Verwaltungsrecht als dem Inbegriff der Regeln über den räumlichen Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnormen, also einem Gegenstück zum internationalen Privatrecht (Otto Mayer und andere Vorgänger von Karl Neumeyer; diesem letzteren und der Rezeption seiner Lehre durch das spätere Schrifttum ist mit gutem Grund ein ganzes Kapitel gewidmet [S. 176–193]). Im zweiten Teil wird auch die »Einseitigkeit« des internationalen Verwaltungsrechts und des sonstigen »internationalen« öffentlichen Rechts behandelt (S. 194 ff.). Die Lehre von der Einseitigkeit der Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts, soweit es sich um die Behandlung von Hauptfragen handelt, wird von Vogel vorbehaltlos gebilligt (S. 239). Zu diesen seinen Ausführungen möchte ich folgendes bemerken. Auf S. 310 sagt Vogel, daß die Kollisionsnorm, die der Unterzeichnete als eine zweiseitige für das Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts formuliert hat (Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 59, 161: »die Staatsangehörigkeit einer Person [ist] nach der Rechtsordnung desjenigen Staates zu beurteilen, um dessen Angehörigkeit es sich handelt«), folgendermaßen umformuliert werden könnte: jeder Staat entscheidet über seine eigene Staatsangehörigkeit nur nach den Normen seines eigenen Staatsangehörigkeitsrechts. Dazu muß gesagt werden, daß es auch Fälle gibt, in welchen ein Gericht bzw. eine Verwaltungsbehörde über die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates zu entscheiden hat. Wenn die Kollisionsnorm der *lex fori* als Anknüpfungsbegriff die Staatsangehörigkeit verwendet, so ist bei behaupteter fremder Staatsangehörigkeit der Parteien unter Anwendung des diesbezüglichen fremden Staatsangehörigkeitsrechts nachzuprüfen, ob sie im Besitz dieser Staatsangehörigkeit sind. In einem solchen Fall ist die Frage nach der Staatsangehörigkeit eine Vorfrage, die zur Ermittlung des nach der Kollisionsnorm der *lex fori* maßgebenden Rechts beantwortet werden muß. Vogel geht aber weiter als die herrschende Doktrin (als Beispiel sei auf Ernst Isay, Zwischenprivatrecht und Zwischenverwaltungsrecht. Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann, 1923, S. 298, hingewiesen: »Hat ... der Verwaltungsbeamte zu entscheiden, welchem fremden Staate eine Person angehört ..., so muß der Beamte stets, sofern nicht die Anwendung des eigenen Rechts vorgeschrieben, fremdes Recht anwenden«): er will den zwei-

seitigen kollisionsrechtlichen Grundsatz des Staatsangehörigkeitsrechts auch nicht unbedingt auf die Staatsangehörigkeit als Vorfrage anwenden (S. 310 Anm. 47). Er meint, daß dort, wo die Staatsangehörigkeit als »Vorfrage« auftaucht, sie vielmehr je nach dem Zweck der betreffenden Norm vielfach auch nach selbständigen, mit dem Recht des »zuständigen« Staates nicht immer übereinstimmenden Kriterien beantwortet sein kann. Er verweist auf meine Ausführungen über die »funktionelle Staatsangehörigkeit« (Makarov, a. a. O., S. 12 ff.: es sei erwähnt, daß ich den Begriff der funktionellen Staatsangehörigkeit von van Panhuys, *The Rôle of Nationality in International Law*, Leyden 1959, übernommen habe). Die funktionelle Staatsangehörigkeit setzt aber immer ihre Legaldefinition in dem betreffenden Gesetz oder Staatsvertrag voraus und kann als Staatsangehörigkeit nur im Sinne eines solchen Gesetzes oder Staatsvertrages behandelt werden. Der Regel nach wird von der funktionellen Staatsangehörigkeit nur selten Gebrauch gemacht. Wenn in der deutschen Praxis der letzten Jahrzehnte in einer Reihe von Staatsverträgen, die die Bundesrepublik geschlossen hat, Bestimmungen über die funktionelle Staatsangehörigkeit zu finden sind, so erklärt es sich dadurch, daß man die in den diesbezüglichen Abkommen den deutschen Staatsangehörigen gewährte Rechtsstellung auch auf Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 I des Bonner Grundgesetzes erstrecken will. Wenn Vogel (a. a. O.) ferner auf meine Ausführungen über die Abweichungen vom kollisionsrechtlichen Grundsatz (Makarov, a. a. O., S. 171 ff.) hinweist, so möchte ich sagen, daß diese Abweichungen entweder auf ungeschickte Formulierung des einschlägigen Gesetzes zurückzuführen waren (gemäß Art. 8 des Code civil in der Fassung von 1889 erwarb ein uneheliches Kind, falls dessen Anerkennung von beiden Eltern gleichzeitig erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit des Vaters: auf diese Weise erwarben nach einigen französischen Gerichtsentscheidungen Kinder, unter Anwendung des französischen Rechts, die belgische bzw. die polnische Staatsangehörigkeit) oder auf willkürliche, auf keine Texte gestützte Auslegungen von Gesetzen betr. gewisse Kriegsmaßnahmen oder schließlich auf mangelhafte juristische Ausbildung der entscheidenden Richter, denn falsche Gerichtsentscheidungen gibt es ja leider auch. Alle solche Abweichungen können meines Erachtens nicht auf eine Stufe mit den gesetzlich festgelegten speziellen Kollisionsnormen gestellt werden, die für gewisse privatrechtliche Vorfragen des Staatsangehörigkeitsrechts in einigen Ländern eingeführt wurden, wie es Vogel tut.

Zweiseitige Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts lassen sich aber nicht nur im »internationalen Staatsangehörigkeitsrecht« finden. Das internationale Strafrecht kennt sie auch, und zwar nicht nur in der Vergangenheit (vgl. Vogel, S. 199: »in Strafsachen ... ist die Anwendung fremden Strafrechts auf Auslandsdelikte bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein durchaus gebräuchlich gewesen«), sondern auch in der Gegenwart. So bestimmt Art. 5 I des schweizerischen Bundesstrafgesetzbuches vom 21. 12. 1937 (Eidgenössische Gesetzsammlung, Bd. 54, S. 757): »Wer im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem Schweizerischen Gesetz

unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden«. Art. 6 I des schweizerischen Strafgesetzbuches bringt eine entsprechende Vorschrift für Schweizer, die im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen verüben, für welches das schweizerische Recht die Auslieferung zuläßt und die Tat auch im Begehungsort strafbar ist. Auch in solchen Fällen ist das Gesetz des Begehungsortes anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist. Weitere Beispiele der Anwendung fremden Strafrechts in einigen Ländern bringt Staubach, Die Anwendung ausländischen Strafrechts durch den inländischen Richter (1964), S. 121 ff. Gewiß sind die internationalstrafrechtlichen Vorschriften, wie sie uns die Artt. 5 und 6 des schweizerischen Strafgesetzbuches bieten, mit den üblichen internationalprivatrechtlichen Normen nicht identisch. Sie lassen das ausländische Strafrecht nur unter gewissen Voraussetzungen auf besonders gelagerte Fälle anwenden. Aber immerhin sind es Rechtsnormen, die das fremde Recht sowohl für die Qualifizierung der Tat als Delikt als auch für das Strafmaß anwenden lassen. Auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts kann ich keine Beispiele von Gesetzen bringen, die zweiseitige Kollisionsnormen enthalten. Aber der Verwaltungspraxis können solche Beispiele entnommen werden: in Hessen und Sachsen wurde die Schulpflicht der Ausländer im Inland (noch 1910) nach heimatlichen Gesetzen bemessen (siehe Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, Bd. I, 1910, S. 215 f., auf den sich Vogel S. 199 f. beruft; Neumeyer, a. a. O., erwähnt, daß die gleiche Lösung auch in mancherlei Verträgen zu finden ist, ohne jedoch solche Verträge zu nennen).

Die Einseitigkeit der Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts erklärt Vogel (S. 23) durch die »Staatlichkeit« des öffentlichen Rechts, die Zweiseitigkeit der Normen des internationalen Privatrechts dagegen durch die »Vorstaatlichkeit« der Privatrechtsordnung. Vogel (S. 217) führt diesen Unterschied auf Savigny zurück, der in seiner Schrift »Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« (1814) die Rolle der staatlichen Gesetzgebung für das Privatrecht äußerst gering einschätzte. Ich möchte aber bezweifeln, daß eine solche auf der Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft beruhende Auffassung, die Anfang des XIX. Jahrhunderts ausgesprochen wurde, nach allen staatlichen Kodifikationen des Privatrechts im XIX. und in der ersten Hälfte des XX. Jahrhunderts in unseren Tagen noch die Auswirkung auf kollisionsrechtlichem Gebiet ausüben kann, die Vogel ihr zuschreibt.

Im dritten Teil seines Werkes befaßt sich der Verfasser mit den Grundzügen einer verwaltungsrechtlichen »Feldtheorie« nach geltendem deutschem Recht (S. 399 ff.). Um diese Grundzüge zu begreifen, müssen wir hervorheben, daß Vogel die verwaltungsrechtlichen Grenznormen als unselbständiges Teilgebiet des materiellen Verwaltungsrechts betrachtet (S. 310 ff.). Da diese Grenznormen zum materiellen Verwaltungsrecht gehören (das bedeutet – jeweils zu demjenigen Gebiet des Verwaltungsrechts, dem die zu begrenzenden Sachnormen angehören), so muß angenommen werden, daß es an den zusammenfassenden Gesichtspunkten fehlt, die

es rechtfertigen, ja überhaupt erst ermöglichen würden, diese internationalverwaltungsrechtlichen Normen als solche zum Gegenstand einer geschlossenen wissenschaftlichen Systematik zu machen (S. 312).

Der Anwendungsbereich der verwaltungsrechtlichen Sachnormen soll somit verborgen in jeder dieser Normen selbst liegen. Diese Schlußfolgerung läßt jeden Internationalprivatrechtler an die Statuentheorie denken und vermuten, daß Vogel diese internationalprivatrechtliche Theorie des späten italienischen Mittelalters und vor allem der französischen Kollisionsrechtler des XVI. Jahrhunderts auf das internationale Verwaltungsrecht des XX. Jahrhunderts übertragen hat. So hat Zweigert die Konstruktion von Vogel auch verstanden (Zweigert, Internationales Privatrecht und öffentliches Recht: Fünfzig Jahre Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, 1965, S. 140, französische Übersetzung: «Droit international privé et droit public», Revue critique de droit international privé, Bd. 54 [1965], S. 645 ff., 664), indem er Vogel, internationalprivatrechtlich formuliert, als einen modernen Vertreter der Statuentheorie betrachtet, »jener alten Lehre also, die ausschließlich der materiellen Norm, dem *statutum*, selbst die Grenze des Anwendungsbereichs entnehmen wollte«. Vogel sagt aber S. 401 ausdrücklich, daß eine Wiederbelebung der klassischen »Statuentheorie« für den Bereich des Verwaltungsrechtes nicht möglich ist. Wie soll es dann aber mit seiner Auffassung über die verwaltungsrechtliche »Feldtheorie« stehen? Die klassische Statuentheorie, vor allem in der Fassung, die ihr die oben erwähnten französischen Kollisionsrechtler gegeben haben, kannte drei Kategorien von Statuten: *statuta personalia*, *realia* und *mixta*. Die ihrem Inhalt nach zu der ersten Kategorie gehörenden Statuten wurden angewandt unter Verwendung des Anknüpfungsbegriffes des Wohnsitzes der betreffenden Person, für *statuta realia* galt die *lex rei sitae* und für *statuta mixta* entweder das Personalstatut oder das Recht der belegen Sache. Dagegen wäre es nach Ansicht von Vogel verfehlt, bei Feststellung des Anwendungsbereichs der verwaltungsrechtlichen Normen auf die überlieferten formalen Kategorien des Anknüpfungsrechts, wie etwa »Territorialität« und »Personalität«, zurückzugreifen (S. 401); die verwaltungsrechtliche »Feldtheorie« muß sich vielmehr auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze der betreffenden rechtlichen Ordnung stützen. Der räumliche Anwendungsbereich der verwaltungsrechtlichen Normen wird einerseits »von außen her« durch völkerrechtliche Vorschriften, in einigen Rechtsordnungen auch durch verfassungsrechtliche Normen, begrenzt (S. 341 ff.). Andererseits besteht eine »Selbstbegrenzung« der verwaltungsrechtlichen Normen (S. 357 ff.). In der Verwaltungspraxis steht diese normimmanente Selbstbegrenzung in der Regel im Vordergrund. Vogel unterscheidet nach ihrem sozialen Substanzzweck fünf Gruppen verwaltungsrechtlicher Normen (S. 407): 1. Normen, die der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes rechtlicher Güter und der Abwehr von Störungen und Gefährdung dieser Rechtsgüter dienen (Normen des klassischen Polizeirechts); 2. Normen, die bestimmten Sozialvorgängen eine äußere Ordnung geben, ohne sonst in die bestehende Sozialordnung einzugreifen (z. B. Währungsrecht, Straßenverkehrsrecht); 3. Normen, die eine Gestaltung der Sozialwelt durch Eingriffe in einen vor-



handenen Bestand von rechtlichen Gütern zum Gegenstand haben (z. B. Bauplanung, Bodenreform, Sozialisierung); 4. Normen, die auf eine Gewährung von staatlichen Leistungen zielen (z. B. Sozialhilfe); 5. leistungsfordernde Normen (z. B. Normen über die Steuerpflicht oder die Wehrpflicht). Hätte Vogel für jede dieser Kategorien von verwaltungsrechtlichen Normen einen bestimmten Anwendungsbereich festgesetzt, so könnte man von einer Auferstehung der klassischen Statuentheorie, diesmal auf internationalverwaltungsrechtlichem Gebiet sprechen. Er hebt aber hervor, daß sich für jede der von ihm aufgestellten Kategorien von Rechtsnormen im Grundsatz zwei verschiedene Möglichkeiten angeben lassen, nach denen das Verhältnis der betreffenden Normen gegenüber Sachverhalten mit Auslandsbeziehungen bestimmt werden kann (S. 408 ff.). Um nur ein Beispiel zu bringen, sei erwähnt, daß im Bereich der »abwehrenden« oder »erhaltenden« Verwaltung man die These befolgen kann, daß nur die Rechtsgüter des Inlands geschützt werden sollen (wenn man von der isolationistisch-nationalen Beschränkung des Staates ausgeht) oder in gewissen Fällen – unter Berufung auf den Gedanken der internationalen Zusammenarbeit – auch Rechtsgüter des Auslands zu schützen sind. Dies sind aber nur allgemeine Richtlinien, die eine bestimmte Lösung des Problems des Anwendungsbereichs verwaltungsrechtlicher Normen begründen können, falls dieser Bereich nicht vom Gesetz selbst ausdrücklich vorgenommen wurde. Bei diesbezüglichem Schweigen des Gesetzes wird man das »Feld« der betreffenden Norm durch die Auslegung dieser Norm zu ermitteln haben, wobei alle herkömmlichen Auslegungs-»Topoi«, d. h. Gesetzeswortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesetzssystem usw. in gleicher Weise berücksichtigt werden müssen (S. 416). Für das deutsche Recht werden diese Auslegungsmöglichkeiten durch die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine »offene« Staatlichkeit der Bundesrepublik verstärkt.

Bei Vogel haben wir es also mit einer modifizierten, ich möchte sagen »modernisierten« Statuentheorie zu tun. Soweit er den Anwendungsbereich einer verwaltungsrechtlichen Sachnorm aus ihrem Inhalt herauslesen will, befolgt seine Konstruktion den Ausgangspunkt der klassischen Statuentheorie. Soweit er aber spezielle Kategorien für verwaltungsrechtliche Sachnormen aufstellt und ihren Anwendungsbereich entweder durch isolationistisch-nationale Beschränkung des Staates oder durch den Grundsatz der »offenen« Staatlichkeit, d. h. der internationalen Zusammenarbeit bestimmen läßt, schafft er eine neue internationalverwaltungsrechtliche Statuentheorie. Der Verfasser hat sich, wie bereits erwähnt, im dritten Teil seines Werkes zur Aufgabe gestellt, eine »Feldtheorie« des deutschen Verwaltungsrechts aufzustellen und dabei, trotz der im Bonner Grundgesetz verankerten »offenen« Staatlichkeit, für die Einseitigkeit der internationalverwaltungsrechtlichen Normen ausgesprochen. Es entsteht nun die Frage, ob der soeben erwähnte verfassungsrechtliche Grundsatz nicht mindestens *de lege ferenda* berücksichtigt und empfohlen werden mußte. Es scheint mir, daß der Grundsatz der »internationalen Zusammenarbeit« zu einer solchen Empfehlung führen müßte.

Abschließend möchte ich aber hervorheben, daß das angezeigte, höchst anregende Werk von Klaus Vogel als »Standard-Werk« auch von denen betrachtet wird, die

das Ausbleiben der Behandlung solcher konkreten Auswirkungen der »offenen« Staatlichkeit in ihm bedauern.

Makarov

**Whiteman, Marjorie M.: Digest of International Law.** Washington: U. S. Government Printing Office. Vol. 1 (1963): X, 996 S. Vol. 2 (1963): V, 1330 S. Vol. 3 (1964): IV, 1261 S. Vol. 4 (1965): V, 1240 S. Vol. 5 (1965): III, 1175 S. geb.

Der Digest von Whiteman setzt die Reihe der bekannten Sammlungen der Praxis der Vereinigten Staaten in Völkerrechtsfragen fort. Er schließt an das während des zweiten Weltkriegs erschienene achtbändige Werk von Hackworth an und bringt Dokumente aus den seitdem verflossenen zwei Jahrzehnten. Ziel und Methode sind die gleichen geblieben. Das völkerrechtliche System, in das die Dokumente eingeordnet sind, ist so weit erhalten geblieben, als der Inhalt der Dokumente es zuließ. Die Verfasserin bemerkt, daß der neue Digest mehr als die früheren durch die schnelle Entwicklung des Rechts gekennzeichnet sei. Einzelheiten des in den großen Abschnitten gleichbleibenden Systems sind daher an das neue Material angepaßt worden. Das Werk ist noch nicht abgeschlossen.

Die amerikanischen Digests waren immer dadurch gekennzeichnet, daß sie zwar im wesentlichen von der durch Dokumente nachgewiesenen Praxis des eigenen Staates ausgingen, sich aber nicht darauf beschränkten. Moore hatte das Hinausgreifen über den eigenen Bereich bewußt gefördert und seinem Werk, wie er selbst sagte, Anklänge an ein Lehrbuch verliehen. Außer Stellungnahmen fremder Staaten, die im Zusammenhang mit amerikanischen Dokumenten standen und außer den Berichten über rechtserhebliche Vorgänge in internationalen Institutionen, die seit der Völkerbundszeit hinzukamen, haben die amerikanischen Digests auch wissenschaftliche Doktrin einbezogen. Im wesentlichen haben sie englischsprachige Literatur, keineswegs nur aus den Vereinigten Staaten, zitiert, aber auch Autoren in anderen Sprachen nicht ausgeschlossen. Dasselbe ist für Gerichtsentscheidungen zu sagen. In dem Werk von Whiteman ist die Tendenz, wissenschaftliche Werke zu zitieren, verstärkt worden. Zur Rechtfertigung verweist die Verfasserin auf das Bedürfnis, zum besseren Verständnis eines Vorgangs verschiedene Meinungen darzubieten. Angesichts der unübersehbaren Literatur, die es zu allen wichtigen Fragen des Völkerrechts gibt, kann die Auswahl solcher Lesestücke nicht frei von subjektiven Bewertungen und selbst von Zufälligkeiten sein. Der Wert nationaler Völkerrechtsrepertorien besteht aber gerade in der objektiven Darbietung des Materials. Sie soll dem Leser das eigene Urteil erlauben, wie sich der durch Dokumente nachgewiesene Vorgang zur Bildung, Geltung oder Rückbildung allgemeinen Völkerrechts verhält. Mit weniger Bedenken, aber dennoch mit kritischem Blick betrachtet der Rezensent die Zufügung von Vorgängen, die nicht von den Vereinigten Staaten ausgehen. Soweit es sich um Komplementärakte des auswärtigen Partners zu dem berichteten Vorgang des eigenen Landes handelt, wird das Verständnis des ganzen Falles erleichtert. Es kann ferner dem Leser angenehm sein, Fälle, die sich zwischen dritten Staaten abgespielt haben, kennen zu lernen (z. B. über den französisch-

spanischen Lac Lanoux-Fall oder über den britisch-norwegischen Fischereistreit) und über völkerrechtlich interessante Vorgänge in den Organen der Vereinten Nationen unterrichtet zu werden. Er wird diese Information aber nicht in erster Linie in einem Repertorium der amerikanischen Völkerrechtspraxis suchen. Da der Digest in der Darbietung solcher Vorgänge nicht vollständig sein kann, wird der Benutzer immer genötigt sein, auch zu anderen Hilfsmitteln zu greifen, wenn er sich über die Praxis anderer Staaten oder der Vereinten Nationen orientieren will. Andererseits ist das Gewicht des Arguments, die durch einen nationalen Vorgang aufgeworfene Rechtsfrage auch in andere Zusammenhänge hinein weiterzuverfolgen, nicht zu verkennen. Die Alternative zu der Entwicklung, die der amerikanische Typus des Digest in seiner neuesten Form durchgemacht hat, ist in dem oben S. 305 besprochenen *Répertoire de la pratique française en matière de Droit international public* von Charles-Alexandre Kiss zu finden.

Es ist ein äußerst schwieriges, hervorragende Sachkenntnis und große Geduld erforderndes Unterfangen, das Völkerrecht seit dem zweiten Weltkrieg in einem Dokumentarwerk darzustellen, das von der Praxis einer Weltmacht ausgeht. Das Verdienst der Autorin wird durch die Hilfe, die ihr nach den Angaben im Vorwort zur Verfügung gestanden hat, nicht geschmälert.

Daß die »klassische« Form, die Moore seinem Digest gegeben hatte, nicht unverändert geblieben ist, ist ein Tribut an die unschärferen Konturen, die das Völkerrecht von heute im Verhältnis zu damals aufweist. Das Werk ist für den Wissenschaftler und Praktiker ebenso unentbehrlich wie seine Vorgänger.

Hermann Mosler